4.2 Der RH beurteilte die Empfehlung zur einheitlichen Begriffsdefinition als umgesetzt, indem das Land Steiermark die Definition des Behindertenbegriffs nach der UN-Behindertenrechtskonvention in das StBHG aufnahm und somit an die Definition des für das BASB maßgeblichen Behinderteneinstellungsgesetzes anglich.

Der RH wies jedoch darauf hin, dass die unterschiedlichen Zielsetzungen der Maßnahmen den Akteuren der Behindertenhilfe weiterhin die Möglichkeit boten, die Anspruchsvoraussetzungen zur Erlangung von Leistungen im Behindertenbereich verschieden zu gestalten.

Klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe

5.1 (1) Angesichts der unterschiedlich definierten Zielgruppen der Behindertenhilfe des BASB und des Landes Steiermark hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 5) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, nach Überprüfung der Behindertenbegriffe eine klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppen vorzunehmen.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren müsse hinsichtlich einer klaren Abgrenzung der Zielgruppen darauf Bedacht genommen werden, dass im Rahmen der Eingliederungshilfe auch Leistungen erbracht würden, die nicht der beruflichen Integration zuzuordnen seien.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren neuerlich auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das Land Steiermark gemäß dem neuen § 2 StBHG als subsidiärer Leistungserbringer sah. Es war somit nur dann zuständig, wenn der Betroffene nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige oder ähnliche Leistungen erhielt bzw. geltend machen konnte. Das Vorliegen eines Rechtsanspruchs war ausdrücklich nicht relevant. Die vom Land Steiermark angesprochene Zielgruppe war somit jene, die von den Leistungen des BASB und AMS nicht erfasst war.

Der neugefasste § 8 StBHG[6] sah weiterhin eine Hilfe zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt vor. Im Zusammenwirken mit dem Subsidiaritätsprinzip des § 2 leg. cit. bestand diese Möglichkeit, Leistungen zur Teilhabe an der Beschäftigung in der Arbeitswelt in Anspruch zu nehmen, jedoch nur für jene Betroffenen, die keinen Leistungsanspruch

[6] vormals: § 8 Stmk. BHG (Berufliche Eingliederung)

des BASB bzw. des AMS im Hinblick auf eine berufliche Rehabilitation hatten. Dies wirkte Überschneidungen der Zielgruppen entgegen.

5.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung als umgesetzt, indem durch die Novellierung des StBHG eine klare Abgrenzung erfolgt und somit eine Überschneidung der Zielgruppen nicht mehr möglich war. Für das BMASK und das BASB bestand demnach kein weiterer Bedarf, zur Umsetzung der Empfehlung des RH Maßnahmen zu setzen.

Abgrenzung der Leistungen auf gesetzlicher Ebene

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht die fehlende Abstimmung der angebotenen Leistungen kritisiert, insbesondere dass gleichartige Leistungen sowohl im BEinstG als auch im Stmk. BHG enthalten waren und eine klare Abgrenzung nicht bestand. Daher hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 6 bis 9, 14, 26, 34) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, bereits auf gesetzlicher Ebene auf eine möglichst klare Abgrenzung der Leistungsarten hinzuwirken.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren auf die beabsichtigte Novellierung der gesetzlichen Grundlagen des Landes Steiermark hingewiesen.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf seine Positionierung als subsidiärer Leistungsanbieter verwiesen und zusätzlich darauf, dass es durch die Novellierung des StBHG zu einer Neugestaltung der Leistungspalette kommen werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sich das Land Steiermark durch die Novellierung des StBHG im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung als subsidiärer Leistungsanbieter positionierte. Durch die gesetzlich klare Abgrenzung der Zielgruppe war es nunmehr nicht mehr möglich, dass das Land Steiermark an Betroffene Leistungen gewährte, die bereits durch andere Leistungsanbieter erbracht werden konnten.

Insbesondere im Bereich der Lohnkostenzuschüsse war auf gesetzlicher Ebene die explizite Abgrenzung effektuiert: Das Land Steiermark zog sich durch den Wegfall des § 13 Stmk. BHG[7] gänzlich von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen[8] im Behindertenbereich zurück. Im Zuge von Verhandlungen zwischen dem Land Steiermark und dem BMASK bzw. BASB wurde die Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen in den Kompetenzbereich des Bundes übertragen; konkret in die

[7] LGBl. Nr. 26/2004 (vor der Novelle geltende Fassung)

[8] Wegfall des § 13 Stmk. BHG, LGBl. Nr. 26/2004 mit der Novelle LGBl. Nr. 94/2014

Zuständigkeit des AMS, das Lohnkostenzuschüsse als Eingliederungsbeihilfen gewährte, bzw. des BASB, das sie als Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen und Entgeltbeihilfen gewährte.

6.2 Der RH beurteilte seine Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark im Hinblick auf eine Abgrenzung der Leistungsarten auf gesetzlicher Ebene als umgesetzt. Dies dadurch, dass das Land Steiermark seit der Novellierung des StBHG einerseits als subsidiärer Leistungserbringer auftrat und sich andererseits in Abstimmung mit dem BMASK und dem BASB von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen zurückgezogen hatte.

Folgen für die Betroffenen

Überprüfung aller relevanten Kriterien in einer Begutachtung

7.1 (1) Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen des Behindertenbegriffs hatte jede Behörde eine eigene Begutachtung des um Leistung ansuchenden Menschen mit Behinderung durchzuführen. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 5, 18) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen alle relevanten Kriterien zu überprüfen, und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren zunächst auf seine Ausführungen zur Positionierung verwiesen. Weiters hatte es mitgeteilt, dass mit einer bereits beschlossenen Novelle zur StVO die Ausstellung der Parkausweise gemäß § 29b StVO ab 1. Jänner 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit des BASB übertragen worden sei. Die ärztliche Begutachtung folge einer bundesweiten Regelung (Einschätzungsverordnung). Damit bestehe ab diesem Zeitpunkt eine bundesweit einheitliche Regelung für diesen Rechtsbereich. Eine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten sei sowohl im Jugendcoaching als auch bei der Personenberatung im Programm fit2work strukturell vorgesehen. Gleichzeitig würden regelmäßige Arbeitstreffen zwischen dem Land Steiermark, dem AMS, dem BASB und der Sozialversicherung stattfinden, um Planungs- und Steuerungsprozesse aufeinander abzustimmen.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen und mitgeteilt, dass auch das Thema der Begutachtungen und der gegenseitigen Anerkennung der Gutachten im Zuge der Novellierung des StBHG betrachtet würde. Ziel sei die

Einrichtung einer Begutachtungsstelle und die gegenseitige Anerkennung der Gutachten. Als Voraussetzung dafür orientiere sich der Entwurf zur Novellierung soweit als möglich am Begriff der Arbeitsfähigkeit nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AlVG).

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass keine generellen Vorkehrungen getroffen wurden, um möglichst in einer Begutachtung die Überprüfung aller relevanten Kriterien zu ermöglichen.

In einzelnen Teilbereichen hatte das Land Steiermark in Zusammenarbeit mit dem BASB erste Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Einschätzungen und Gutachten der Betroffenen gesetzt:

- Das Land Steiermark arbeitete für den Bereich des Jugendcoachings an der Umsetzung einer Verwaltungsvereinbarung mit dem BASB. Darin sollte die gegenseitige Anerkennung von Einschätzungen der Jugendlichen durch die jeweiligen Betreuer[9] geregelt werden. Die geplante Verwaltungsvereinbarung war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht endgültig abgestimmt.

- Bei Menschen mit Behinderung, die am Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelbar waren, anerkannte das Land Steiermark im Rahmen seines Ermittlungsverfahrens die Gutachten des AMS.

7.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH im Hinblick auf eine einheitliche Begutachtung aller relevanten Kriterien teilweise um, indem sie in einzelnen Teilbereichen erste Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung von Einschätzungen und Gutachten setzten (Jugendcoaching und AMS-Gutachten). Generelle Vorkehrungen, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen alle relevanten Kriterien überprüfen zu können, wurden jedoch noch nicht getroffen. Der RH empfahl daher dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark neuerlich, geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen alle relevanten Kriterien zu überprüfen und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten.

[9] Das Land Steiermark sollte in Zukunft Berichte der Ausbildungsfit-Betreuer anerkennen, wenn der Betroffene für den ersten Arbeitsmarkt nicht ausreichend fit wäre und er somit in die Zuständigkeitskompetenz des Landes fiele. Umgekehrt sollte das BASB für integrative Ausbildungen die Gutachten des IHB-Teams (Sachverständige zur Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs) anerkennen.

Der RH führte klarstellend aus, dass eine Beantwortung aller in Zukunft möglicherweise relevanten Fragen in einem Gesamtgutachten nicht Ziel seiner Empfehlung war. Vielmehr wäre eine Bündelung jener Fragestellungen bei einer zu begutachtenden Stelle zweckmäßig, die zum Zeitpunkt der Untersuchung relevant waren (unabhängig vom leistungszuständigen Träger), um die Belastungen für die Betroffenen sowie den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten.

7.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass verstärkt Aktivitäten gesetzt würden, um Schnittstellenthemen umfassend abzustimmen. So würde das BASB beispielsweise bei der Abklärung der Zielgruppenzugehörigkeit speziell im Rahmen der NEBA[10]-Maßnahmen die Einschätzungen des Landes vollinhaltlich anerkennen.*

Weiters würden alle Kooperationspartner die Ergebnisse des Jugendcoachings anerkennen. In der nunmehr abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung"[11] sei geregelt, dass das Land zu diesem Zweck Gutachten der Gesundheitsstraße und Ergebnisberichte des Jugendcoachings im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anerkennen würde. Das AMS und das BASB würden zu diesem Zweck Gutachten des Landes zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfs (IHB) anerkennen.

(2) Das Land Steiermark räumte in seiner Stellungnahme ein, dass eine Überprüfung aller relevanten Kriterien unterschiedlicher Organisationen in möglichst einer Begutachtung noch nicht zur Gänze verwirklicht werden konnte. Es wies jedoch darauf hin, dass in Teilbereichen Schritte zur gegenseitigen Anerkennung gesetzt worden seien. In der Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung" sei eine gegenseitige Anerkennung von Gutachten bzw. Ergebnisberichten verankert worden.

7.4 Der RH anerkannte die bisher gesetzten Maßnahmen und hielt seine Empfehlung aufrecht, im Interesse der Minimierung des Verwaltungsaufwands der Behörden und der Belastungen für die Betroffenen möglichst in einer Begutachtung alle relevanten Kriterien zu überprüfen.

[10] Netzwerk Berufliche Assistenz

[11] abgeschlossen am 24. April 2015 zwischen dem BASB Landesstelle Steiermark, dem Land Steiermark und dem AMS

Gemeinsame Begutachtung zur Erlangung eines Behindertenpasses und Parkausweises gem. § 29b StVO

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, zu überprüfen, ob in den Untersuchungen zur Eintragung der Wortfolge „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel" in den Behindertenpass auch zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweises befunden werden könnte.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren werde mit der Novelle zur Straßenverkehrsordnung (StVO) (§ 29b – Ausstellung des Parkausweises) der Empfehlung des RH vollinhaltlich entsprochen.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Neuregelung von Bundesseite erfolgt sei.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, wurde mit der 25. Novelle zur StVO im Jahr 2013[12] die Ausstellung der Parkausweise gemäß § 29b StVO zur Vereinheitlichung im Antragsverfahren in die Kompetenz des BASB übertragen. Das Ziel der Novelle bestand darin, den Kreis der Anspruchsberechtigten auf einerseits Behindertenpässe mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung" und andererseits Parkausweise zu vereinheitlichen sowie parallele Untersuchungen zu vermeiden. Als Voraussetzung zur Erlangung eines Parkausweises galt ab 1. Jänner 2014 der Besitz eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz (BBG)[13] mit der Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung". Für diese Zusatzeintragung war ein Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen des BASB notwendig.[14] Der Gesetzesnovelle gingen Gespräche auf Beamtenebene voraus, an denen auch Vertreter des Landes Steiermark teilnahmen.

8.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlungen um, da die Kompetenz zur Erteilung eines Parkausweises vom Land Steiermark in den Bereich des BASB übertragen wurde. Weiters dadurch, dass nun in einem einzigen Gutachten über die Erlangung eines Parkausweises wie auch eines Behindertenpasses sowie über die Zusatzeintragungen abgesprochen werden konnte.

[12] BGBl. I Nr. 39/2013

[13] BGBl. Nr. 283/1990

[14] gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung des BMASK über die Ausstellung von Behindertenpässen und Parkausweisen

Reduktion der Ansprechpartner

9.1 (1) In Anbetracht der zersplitterten Struktur im Bereich der beruflichen Rehabilitation für Menschen mit Behinderung hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 14) dem BMASK, dem BASB und Land Steiermark empfohlen, die Ansprechpartner für die Betroffenen und die staatlichen Koordinierungsprozesse zu reduzieren.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren würden mit der Implementierung von Jugendcoaching und fit2work regionale Koordinations- und Vernetzungsstrukturen aufgebaut, die zu einer deutlichen Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen führen würden. Die daraus resultierenden Vereinbarungen und Vereinfachungen würden die Inanspruchnahme von Leistungen bzw. die Begleitung in schwierigen Lebensphasen oder Lebenssituationen für die Betroffenen deutlich erleichtern.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen und mitgeteilt, dass im Zuge des RH-Berichts und der Arbeiten zur Novellierung des StBHG auch das Thema der Begutachtungen und der gegenseitigen Anerkennung der Gutachten betrachtet würde. Ziel sei die Einrichtung einer Begutachtungsstelle und die gegenseitige Anerkennung der Gutachten. Als Voraussetzung dafür orientiere sich der Entwurf zur Novellierung soweit als möglich am Begriff der Arbeitsfähigkeit nach dem AlVG.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, fanden keine Reduktion der Ansprechpartner und keine zentrale Koordinierung der Angebote statt.

9.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um; eine Reduktion der Ansprechpartner und der Koordinierungsprozesse war nicht erfolgt.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark fest, die Ansprechpartner für die Betroffenen und die staatlichen Koordinierungsprozesse zu reduzieren.

9.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Reduktion der Ansprechpartner im Zuge verschiedener Projekte[15] erfolge. Seitens des Bundes sei für Menschen mit Behinderung das BASB der Hauptansprechpartner, im Land Steiermark repräsentiert durch die Landesstelle Steiermark.*

[15] z.B. bei den Schnittstellen Schule-Beruf (Jugendcoaching) oder im Wege der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (fit2work)

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark stünden mangels Einrichtung eines One-stop-Shops weiterhin die Ansprechpartner der jeweiligen Leistungssysteme zur Verfügung.

9.4 Der RH erneuerte seine Empfehlung, die Ansprechpartner für die Betroffenen und die staatlichen Koordinierungsprozesse zu reduzieren.

Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner

10.1 (1) Vor dem Hintergrund der Vielzahl möglicher Leistungserbringer hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 19) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, dass Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen sollte.

(2) Vom BASB unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren hätten Gespräche mit den Sozialversicherungsträgern zu diesem Thema bereits stattgefunden und es werde an einer Iststandserhebung gearbeitet.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark gemeinsam mit dem BASB sowie den Sozialversicherungsträgern an der Umsetzung eines One-stop-shop-Prinzips für die Gewährung von Hilfsmitteln arbeitete. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war die Erstellung eines einheitlichen Antragsformulars und eines Hilfsmittelkatalogs in Arbeit und arbeitete das Land Steiermark gemeinsam mit dem BASB und den Sozialversicherungsträgern – zur genauen Ausgestaltung der Zuständigkeiten und Prozessabläufe des One-stop-shop-Prinzips – eine Verwaltungsvereinbarung aus[16]. Deren endgültige Fassung konnte dem RH noch nicht vorgelegt werden.

10.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie erste Schritte (einheitliche Antragsformulare, Erstellung eines Hilfsmittelkatalogs) zur einfacheren Gewährung von Hilfsmitteln gegenüber den Betroffenen setzten. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war dieser Prozess noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt seine Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie an das Land Steiermark daher weiterhin aufrecht, dass Menschen mit Behinderung bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen sollte.

[16] Die Einrichtung eines One-stop-Shops für die Gewährung von Hilfsmitteln stellte auch eine Maßnahme im Steiermärkischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention dar.

10.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Finanzierung der Hilfsmittel überwiegend den Sozialversicherungsträgern und den Ländern obliege. Der beim BASB angesiedelte Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung verfüge über eine vergleichsweise geringe finanzielle Dotierung. Arbeitsplatzadaptierungen und arbeitsrelevante Hilfsmittel würden zur Gänze gefördert, im Regelfall gemeinsam mit der PVA im Wege der Vorfinanzierung und als Vorgriff zum One-stop-shop-Prinzip. Zwar seien erste Schritte (einheitliche Antragsformblätter, Erstellung eines Hilfsmittelkatalogs) zur einfacheren Gewährung von Hilfsmitteln gesetzt worden, der Prozess aber noch nicht abgeschlossen. Auch das Regierungsprogramm sehe die Bündelung der Ressourcen bei einer zentralen Anlaufstelle für Hilfsmittel ab dem Jahr 2016 vor. Das BMASK habe mit dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem BMG bereits Gespräche mit dem Ziel aufgenommen, eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.*

(2) Das Land Steiermark führte in seiner Stellungnahme aus, dass es nunmehr einen Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger an die Sozialversicherungsträger gebe, Regelungen vorzuschlagen bzw. zu erarbeiten. Der seitens des Landes Steiermark mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse (StGKK) erarbeitete gemeinsame Hilfsmittelkatalog werde in diese Arbeitsgruppe einfließen.

10.4 Der RH sah einer wirksamen Bündelung der Ressourcen entgegen und betonte gegenüber dem BMASK und dem Land Steiermark nochmals die Zweckmäßigkeit von nur einem Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung.

Trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 17, 18) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten zu entwickeln. Dies vor dem Hintergrund des Fehlens einer Stelle, die nach sachlichen Kriterien die für die Betroffenen am besten geeigneten Maßnahmenarten aus dem Gesamtangebot auswählte.

(2) Im Hinblick auf Begutachtungen hatte das BASB im Nachfrageverfahren auf die beabsichtigte Novellierung der gesetzlichen Grundlagen durch das Land Steiermark sowie die dadurch verbesserte Abgrenzung der Zuständigkeit verwiesen. Eine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten sei sowohl im Jugendcoaching als auch bei der Personenberatung in fit2work struk-

turell vorgesehen. Es fänden regelmäßige Treffen zur Abstimmung zwischen den Trägern statt.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren ebenfalls auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs sowie – im Hinblick auf eine einheitliche Begutachtung – auf das Ziel der Einrichtung einer Begutachtungsstelle und eine gegenseitige Anerkennung der Gutachten verwiesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass weiterhin keine zentrale Koordinierung der Angebote durch einen Ansprechpartner (siehe TZ 9) und keine trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen stattfanden.

Im Rahmen eines Aktionsplans setzte das Land Steiermark Schritte, um eine webbasierte Applikation eines „Verzeichnisses aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige" zu erarbeiten. Im ersten Halbjahr 2015 sollten in diesem Katalog neben den Leistungen des Landes Steiermark auch jene des BASB aufgenommen werden, um den Menschen mit Behinderung einen Überblick über das Leistungsangebot zu geben.

Im Bereich des Jugendcoachings fand insofern eine trägerübergreifende Zuordnung statt, als das BASB flächendeckend für alle Jugendlichen in der Phase des Übergangs von der Schule zum Beruf zuständig war und der Jugendcoach eine Clearingfunktion für nachfolgende Leistungen sowohl des BASB als auch des Landes Steiermark ausübte.

11.2 Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem das Land Steiermark im Rahmen eines Aktionsplans ein „Verzeichnis aller Leistungsansprüche für Betroffene und Angehörige" entwickelte und das BASB eine Clearingfunktion für nachfolgende Leistungen im Bereich des Jugendcoachings wahrnahm. Eine generelle trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten bestand jedoch weiterhin nicht.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark aufrecht, eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten zu entwickeln.

11.3 *(1) Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme auf die Harmonisierung der Schnittstellen (siehe TZ 7) und führte weiters aus, dass diese durch eine klare Abgrenzung der zu fördernden Personen möglich sei.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark sei eine trägerübergreifende Stelle, die nach sachlichen Kriterien die am besten geeigneten Maßnahmen im Sinne eines One-stop-Shops auswählte, nicht eingerichtet worden. Aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen bestünden unterschiedliche Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Leistungssystem. Eine Prüfung, ob die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, könne nur durch die jeweils zuständige Behörde erfolgen.

11.4 Gerade wegen der derzeit unterschiedlichen gesetzlichen Voraussetzungen wäre eine trägerübergreifende Zuordnung wesentlich, um einerseits Doppelleistungen und andererseits unzureichende Leistungen zu verhindern. Der RH empfahl daher dem BMASK und dem Land Steiermark neuerlich, eine gemeinsame trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten zu entwickeln.

Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 15) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, Maßnahmen zu setzen, um eine unsachliche Ungleichbehandlung der Betroffenen zu vermeiden. Aufgrund paralleler Leistungsangebote erhielten Betroffene ähnliche Leistungen unter sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen, z.B. hinsichtlich von Kostenbeiträgen und sozialversicherungsrechtlichem Status.

(2) Laut Mitteilung des BASB im Nachfrageverfahren erfolge in der operativen Umsetzungsarbeit des BASB keine unsachliche Ungleichbehandlung.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren auf die geplante Novellierung des StBHG und insbesondere die Präzisierung des Subsidiaritätsbegriffs verwiesen und mitgeteilt, dass die Vermeidung von Ungleichbehandlung im Zuge der Novelle angestrebt werde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark mit der Novellierung des StBHG das Ziel der Schärfung der Subsidiarität und einer klareren Abgrenzung der Aufgaben des Landes Steiermark gegenüber anderen Leistungserbringern verfolgte (siehe TZ 3). Durch die gesetzlich klare Abgrenzung der Zielgruppe war es nicht mehr möglich, dass das Land Steiermark an Betroffene Leistungen gewährte, die bereits durch andere Leistungsanbieter erbracht werden konnten.

12.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH um, da die Novellierung des StBHG eine Leistungsabgrenzung zum Ziel hatte, die eine sachliche Ungleichbehandlung letztend-

lich vermeiden sollte. Sachlich gleich gelagerte Fälle wurden dadurch nur noch entweder vom BASB oder vom Land Steiermark betreut.

Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 16) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark – hinsichtlich der Gefahr des Verlusts bisher bezogener Leistungen wie erhöhte Familienbeihilfe und Waisenpensionen bei einem gescheiterten Berufseinstieg – empfohlen, gemeinsam mit den übrigen Entscheidungsträgern durch bessere Koordination negative Anreize für die Betroffenen bei beruflicher Rehabilitation („Beihilfenfallen") zu vermeiden.

(2) Vom BASB unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren.

Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren die geplante Novellierung des StBHG hervorgehoben. Dabei sollte eine Vermeidung von Ungleichbehandlungen angestrebt werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Wiederaufleben von Transferleistungen im Falle eines Scheiterns eines Arbeitsversuchs nunmehr gesetzlich geregelt war:

Mit 1. Juli 2014 trat eine ASVG-Novelle in Kraft, wonach die für den Anspruch auf eine Waisenpension notwendige Kindeseigenschaft nach einem gescheiterten Berufseinstieg wieder auflebte, wenn eine Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit oder Gebrechens weiterhin vorlag (§ 252 Abs. 3 ASVG).

Weiters trat mit August 2014 eine Novelle des FLAG 1967 in Kraft, die das Wiederaufleben des Anspruchs auf erhöhte Familienbeihilfe in Folge eines gescheiterten Berufseinstiegs regelte, wenn das Einkommen im Folgejahr wieder unter der Einkommensgrenze lag (§ 8 Abs. 6a FLAG).

13.2 Durch gesetzliche Änderungen im ASVG und im FLAG bestand keine Gefahr des Verlusts bezogener Leistungen nach einem gescheiterten Berufseinstieg mehr; somit war die vom RH empfohlene bessere Koordination der Entscheidungsträger nicht mehr notwendig, um das Ziel der Vermeidung negativer Anreize für die Betroffenen bei beruflicher Rehabilitation zu erreichen.

Folgewirkungen für die staatliche Verwaltung

Datengrundlagen

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13, 20) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark im Hinblick auf bis zu 40 %ige Überschneidungen in den Leistungskategorien von BASB und Land Steiermark und auf fehlende Datengrundlagen empfohlen, als Instrument der Koordination eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglicht.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BASB mitgeteilt, dass mit der Inbetriebnahme von Pro-FIT im Jahr 2014 im Bereich des BASB eine deutliche Verbesserung der Datengrundlagen erfolgt sei. Gleichzeitig sollte die angestrebte Schnittstellenbereinigung zwischen dem Land Steiermark und dem BASB die Abstimmungserfordernisse auf das notwendige Ausmaß reduzieren. Im Zusammenwirken dieser beiden Entwicklungen sollten deutliche Verbesserungen erzielt werden.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei vorrangig die Einführung eines Integrierten Sozialmanagement-Systems (ISOMAS) notwendig.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass sowohl das BASB[17] als auch das Land Steiermark[18] an der Umsetzung jeweils eigener neuer EDV-Programme arbeiteten und beide Programme während der Gebarungsüberprüfung in Betrieb nahmen. Eine gemeinsame Datenstruktur war ebenso wenig vorgesehen wie Schnittstellen zu den Daten des jeweils anderen Programms; somit war auch kein Datenaustausch möglich.

14.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um, da sie weder eine gemeinsame Datenstruktur einrichteten noch eine Form des gegenseitigen Datenaustauschs bzw. der Datenanalyse entwickelten.

Vor dem Hintergrund, dass beide Systempartner zunächst an ihren eigenen EDV-Systemen arbeiteten, hielt der RH eine frühzeitige Defi-

[17] Das BASB startete mit 1. Dezember 2014 das Programm Pro-FIT. Es diente der Projektförderung im Bereich der beruflichen Rehabilitation.

[18] Das Land Steiermark arbeitete an der Inbetriebnahme des Programms ISOMAS, einem integrierten Sozialmanagementsystem, mit dessen Hilfe sämtliche Vorgänge – von der Antragstellung der Partei über die Bearbeitung, die Bescheiderstellung, die Rechnungsentgegennahme bis zur Auszahlung – IT-unterstützt abgewickelt werden können. Mit 1. Dezember 2014 ging das Programm in einer reduzierten Version (personenbezogenes Zentralmodul sowie das Modul zum Behindertenwesen) in den Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark in Betrieb.

nition der erforderlichen Schnittstellen für nötig, um einen Mehraufwand zu vermeiden.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und an das Land Steiermark aufrecht, als Instrument der Koordination eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglichen.

14.3 *(1) Das BMASK führte in seiner Stellungnahme aus, dass ein Datenaustausch bzw. eine gemeinsame Datenanalyse derzeit nicht vorgesehen sei.*

(2) Das Land Steiermark wies in seiner Stellungnahme auf die Unterschiedlichkeit der technischen Systeme von Bundes- und Landesbehörden hin. Eine Änderung bzw. Anpassung würde einen sehr hohen Ressourceneinsatz auf beiden Seiten erforderlich machen. Sollte eine politische Entscheidung über ein so großes Projekt getroffen werden, sei über eine österreichweite Umsetzung nachzudenken.

14.4 Der RH hielt weiterhin im Interesse der Vermeidung eines Mehraufwands die frühzeitige Definition der Schnittstellen zu den Daten des jeweils anderen Programms für erforderlich. Die vom BASB und vom Land Steiermark gewählte Vorgangsweise der Erarbeitung jeweils neuer EDV-Programme ohne gemeinsame Datenstruktur und ohne Schnittstellen war geeignet, bei zukünftigen Abstimmungsarbeiten auf beiden Seiten einen hohen Ressourcenaufwand zu verursachen. Er empfahl daher neuerlich, eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln.

Übergreifende Angebotsplanung

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben. Zugleich hatte er dem BMASK und dem BASB empfohlen, eine mehrjährige Planung anzustreben, um den Maßnahmenträgern und den Betroffenen eine gewisse Kontinuität bieten zu können. Darüber hinaus hatte er dem Land Steiermark empfohlen, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung zu entwickeln und dabei die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass regelmäßige Planungs- und Abstimmungsgespräche zwischen dem AMS, dem BASB, dem Land Steiermark sowie der Sozialversicherung stattfinden

würden. Bei einer verbesserten Einbeziehung des BASB in die Strukturen des Territorialen Beschäftigungspaktes (TEP) könnten auch diese auf strategischer Ebene genutzt werden. Es seien 53 Arbeitsgruppen zur Umsetzung des steirischen Aktionsplans eingerichtet; in drei davon sei das BASB vertreten.

Das BASB schließe, so das BASB im Nachfrageverfahren weiter, bereits jetzt in einem erheblichen Teil seiner Projektförderungen (begleitende Hilfen/berufliche Assistenzen) dreijährige Rahmenverträge ab. Auf Bundesebene würde ein bundesweites arbeitsmarktpolitisches Programm für den Zeitraum 2014 bis 2017 erstellt. Damit sollten sowohl auf operativer als auch auf programmatischer Ebene die Kontinuität und längerfristige Planungssicherheit noch erhöht werden.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren arbeite es am Projekt ISOMAS zur Schaffung umfassender Datengrundlagen. Der Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sei im November 2012 von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen worden und würde im Februar 2013 vom Landtag Steiermark zur Kenntnis genommen werden. An den Maßnahmen des Aktionsplans vor allem auch zum Thema Bedarfs- und Entwicklungsplan werde intensiv gearbeitet. Der Bedarfs- und Entwicklungsplan für das Handlungs- und Arbeitsfeld Sozialpsychiatrie würde im Juli 2013 in der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen und werde in den Landtag Steiermark eingebracht werden.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark und das AMS Maßnahmen setzten, um auch das BASB in die bereits bestehende gemeinsame Angebotsplanung einzubinden (kooperatives Programm). Eine geplante Verwaltungsvereinbarung sollte das kooperative Programm um Leistungen des BASB erweitern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die notwendigen Abstimmungen im Gang, weshalb die Verwaltungsvereinbarung dem RH noch nicht vorlag.

b) Hinsichtlich einer mehrjährigen Planung beim BASB stellte der RH fest, dass die Förderverträge des BASB weiterhin grundsätzlich für ein Kalenderjahr bestanden. War aus dem Projektkonzept ersichtlich, dass bei längerfristigen Maßnahmen Erfolge erst nach Projektabschluss messbar waren, konnten zwar Rahmenvereinbarungen für eine Förderperiode von maximal drei Jahren abgeschlossen werden; die konkrete Höhe der Fördermittel im jeweiligen Jahr war dennoch jedenfalls in Jahresvereinbarungen festzusetzen.

c) Weiters stellte der RH fest, dass das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über keinen Bedarfs- und Entwicklungsplan verfügte.

15.2 a) Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben, teilweise um, indem sie Maßnahmen zur Erweiterung des bestehenden kooperativen Programms setzten und im Begriff waren, das kooperative Programm um Leistungen des BASB zu erweitern. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die dazu notwendigen Abstimmungen allerdings noch nicht abgeschlossen.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie an das Land Steiermark fest, eine gemeinsame Angebotsplanung anzustreben.

b) Die Empfehlung des RH zu einer mehrjährigen Planung der angebotenen Leistungen, um den Maßnahmenträgern und Betroffenen die notwendige Kontinuität zu sichern, setzten das BMASK und das BASB nicht um; seit dem Vorbericht war keine wesentliche Veränderung des Planungszeitraums eingetreten.

Der RH hielt daher auch seine Empfehlung an das BMASK und das BASB aufrecht, eine mehrjährige Planung anzustreben, um auch den Maßnahmenträgern und den Betroffenen eine gewisse Kontinuität bieten zu können.

c) Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH zur Entwicklung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans nicht um: Weiterhin lag ein Bedarfs- und Entwicklungsplan nicht vor.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung an das Land Steiermark fest, einen Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung zu entwickeln und dabei die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen.

15.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme bezüglich der gemeinsamen Angebotsplanung darauf hin, dass in der Verwaltungsvereinbarung „Strategische Kooperation" und in der Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung"[19] eine intensive Abstimmung vereinbart worden*

[19] beide Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen am 24. April 2015 zwischen dem BASB Landesstelle Steiermark, dem Land Steiermark und dem AMS

sei. Die Kooperation zwischen dem BASB, dem Land Steiermark und dem AMS sei mit dem Ziel intensiviert worden, die Angebote bedarfsgerecht abzustimmen und Synergien besser zu nutzen.

Bezüglich der mehrjährigen Planung merkte das BMASK an, dass geplant sei, auf mehrjährige Rahmenverträge umzusteigen. Dies sei für die neue ESF-Periode 2014 bis 2020 vereinbart. Die jährlichen Jahresabschlüsse würden erfolgen, um den Regeln des ESF Genüge zu tun.

(2) Das Land Steiermark wies in seiner Stellung darauf hin, dass durch die Verwaltungsvereinbarung „Strategische Kooperation" die Grundlagen für die Abstimmung und Planung gemeinsamer Maßnahmen im Bereich der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderung geschaffen worden seien. Ein erster Termin zur gemeinsamen Abstimmung und Planung der Leistungsumsetzung 2016 sei für Herbst 2015 vereinbart worden.

Übergreifendes Controlling

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 27, 28) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, ein gemeinsames Controlling zu erarbeiten, soweit Personen Leistungen sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark erhielten. Dem BMASK und dem BASB hatte er empfohlen, im Erfolgscontrolling den Erfolgen die dafür aufgewendeten Mittel zuzuordnen und die Entwicklung eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren anzustreben. Weiters hatte der RH dem Land Steiermark empfohlen, die Vermittlungserfolge der beruflichen Eingliederung zu erfassen.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das BASB mitgeteilt, dass mit der Inbetriebnahme von Pro-FIT im Jahr 2014 eine deutliche Verbesserung der Datengrundlagen erfolge. Gleichzeitig sollten die angestrebte Schnittstellenbereinigung und Abgrenzung der Zielgruppen zwischen dem Land Steiermark und dem BASB die Abstimmungserfordernisse auf das notwendige Ausmaß reduzieren. Im Zusammenwirken dieser beiden Entwicklungen sollten deutliche Verbesserungen erzielt werden. Der Umfang eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren sei auch vom Ergebnis der Schnittstellenbereinigung abhängig.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei mit 1. August 2012 eine Stabstelle Budget, Controlling und Innerer Dienst eingerichtet worden, die ein effizientes Controlling aufbaue. Für ein erfolgreiches Controlling sei allerdings eine EDV-mäßige Unterstützung notwendig und daher die Einführung von ISOMAS unverzichtbar. Vorrangig sei die Einführung von ISOMAS notwendig. Die Erfassung

der Vermittlungserfolge der beruflichen Eingliederung sollte zukünftig im Rahmen der zuvor beschriebenen Maßnahmen erfolgen.

(3) a) Der RH stellte nunmehr fest, dass aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten sowie aufgrund des Fehlens gemeinsamer Daten (siehe TZ 14) weiterhin kein gemeinsames Controlling bestand. Die Informationsweitergabe sollte im Wege einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden; diese lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht vor.

b) Betreffend einer Zuordnung der Mittel zu den Erfolgen und eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren stellte der RH fest, dass das BASB in den Verträgen mit den Maßnahmenträgern Erfolgskriterien für förderbare Leistungen[20] vereinbarte. Die Erfolge mussten von den Maßnahmenträgern gemeldet werden; das BASB erfasste sie, wertete sie systematisch aus und führte sie einem Vergleich zu. Auch stellte das BASB dabei den erzielten Erfolgen die für die einzelnen Maßnahmen aufgewendeten Mittel gegenüber.

Seit dem Jahr 2012 nutzte das BASB zusätzlich ein Monitoring der beruflichen Integration. Mit dem Monitoring konnte das BASB eine gezielte Wirkungsmessung der Angebote durchführen. Mit Hilfe eines Erhebungsbogens sammelten die Maßnahmenträger anonymisierte Informationen zu den betroffenen Teilnehmern im Hinblick auf deren Defizite und Bedürfnisse und speicherten sie in einer Datenbank. Diese Informationen ermöglichten in weiterer Folge einen systematischen Vergleich der Erfolgsfaktoren unterschiedlicher Projekte und Träger.

c) Zur Empfehlung der Erfassung der Vermittlungserfolge beruflicher Eingliederungen stellte der RH fest, dass im Land Steiermark noch kein Erfolgscontrolling von Maßnahmen im Behindertenbereich eingerichtet war, da die hierfür erforderlichen Datengrundlagen nicht vorhanden waren.

16.2 a) Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH zur Einrichtung eines gemeinsamen Controllings nicht um, da mangels gemeinsamer Daten ein übergreifendes Controlling nicht möglich war. Der RH anerkannte zwar die Bemühungen, die Informationsweitergabe im Wege einer Verwaltungsvereinbarung zu regeln, hielt jedoch an seiner Empfehlung an das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark fest, ein gemeinsames Controlling zu erar-

[20] Dazu zählen: Arbeitsassistenz für Menschen mit Behinderung, Arbeitsassistenz für Jugendliche, Arbeitsassistenz für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz für Jugendliche mit psychischen Beeinträchtigungen, Arbeitsassistenz für Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit, Berufsausbildungsassistenz, Jobcoaching, Persönliche Assistenz, Jugendcoaching.

beiten, soweit Personen Leistungen sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark erhielten.

b) Das BMASK und das BASB setzten die Empfehlung des RH betreffend einer Zuordnung der Mittel zu den Erfolgen und eines systematischen Vergleichs von Erfolgsfaktoren um, indem das BASB ein Erfolgscontrolling seiner förderbaren Maßnahmen einrichtete und im Rahmen eines Monitorings nunmehr systematische Vergleiche von Erfolgsfaktoren durchführte.

c) Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH zur Erfassung der Vermittlungserfolge beruflicher Eingliederungen nicht um, da noch kein Erfolgscontrolling eingerichtet war. Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Land Steiermark aufrecht, die Erfolge der Maßnahmen im Behindertenbereich zu erfassen und auszuwerten.

16.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es kein gemeinsames Controlling zwischen dem BASB und dem Land Steiermark gebe. Ein einheitliches Controllingsystem erscheine aufgrund der unterschiedlichen Datenstruktur in der Umsetzung problematisch und kostenintensiv. Weiters gebe es seitens des BASB detaillierte Aufzeichnungen und Nachweise über Höhe, Art und Umfang der Leistungen bzw. über alle Leistungsbezieher des BASB. Mögliche Doppelgleisigkeiten würden durch die klare Abgrenzung der zu fördernden Personen sehr gut vermieden werden.*

(2) Das Land Steiermark verwies auf seine Stellungnahme zu TZ 14, wonach technische Systeme von Bundes- und Landesbehörden zur Zeit unterschiedlich seien und eine Änderung einen sehr hohen Ressourceneinsatz erforderlich machen würde.

16.4 Der RH wies neuerlich auf die nicht abgestimmte Erarbeitung von EDV-Programmen im BASB und im Land Steiermark hin, die geeignet war, bei zukünftigen Abstimmungsarbeiten auf beiden Seiten einen hohen Ressourcenaufwand zu verursachen (siehe TZ 14). Er empfahl dem BMASK und dem Land Steiermark auch vor dem Hintergrund der derzeit unterschiedlichen EDV-Systeme neuerlich, ein gemeinsames Controlling zu erarbeiten.

Administration

Vollziehung der Berufungen im Land Steiermark

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem Land Steiermark aufgrund von erheblichen Rückständen in der Bearbeitung von Berufungen empfohlen, geeignete personelle und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die gesetzeskonforme Vollziehung des StBHG – auch im Bereich der beruflichen Rehabilitation bzw. der beruflichen Eingliederungsbeihilfe – sicherzustellen.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Anzahl der Berufungen weiter reduziert worden sei. Aktuell seien 156 Berufungen anhängig, pro Monat würden ca. 20 Berufungen neu eingehen. Bis Ende des Jahres 2013 würden voraussichtlich noch 100 Berufungen offen sein.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, stellte das Land Steiermark ab August 2012 zur Beseitigung der Rückstände der Berufungen zusätzliche Ressourcen in Form eines Berufungsteams mit drei Vollzeitäquivalenten zur Verfügung. Dadurch konnten die Rückstände, die länger als sechs Monate offen waren, deutlich reduziert werden: Zum 31. Dezember 2013 waren 21 Berufungen im Behindertenbereich länger als sechs Monate offen. Mit 1. Jänner 2014 wechselte die Zuständigkeit der Berufungen zu den Landesverwaltungsgerichten.

17.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem es ein Berufungsteam zur Bearbeitung der Rückstände der Berufungen einsetzte und die Anzahl der länger als sechs Monate offenen Berufungen damit deutlich reduzierte. Mit 1. Jänner 2014 ging die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Berufungen vom Land Steiermark an die Landesverwaltungsgerichte über.

Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 26) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark im Hinblick auf eine fehlende Abgrenzung der Leistungsarten und Zielgruppen empfohlen, für vergleichbare Leistungsarten abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben.

(2) Das BASB hatte dazu im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es unterschiedliche Grundlogiken in den Systemen gebe, die einer Vereinheitlichung entgegenstünden. So finanziere das Land Steiermark oftmals Strukturen durch Tagsätze, während das BASB im Rahmen der Förderverwaltung Personal- und Sachkosten übernehme.

Nach Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren werde es im Zuge der Novellierung des StBHG zu einer Neugestaltung der Leistungspalette und einhergehend damit auch zu einer Abstimmung kommen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BASB und das Land Steiermark weiterhin ihre bisherigen Abrechnungssystematiken (Einzelkostenabrechnung beim BASB, Normkostenabrechnung beim Land Steiermark) beibehielten. Es war demnach weiterhin möglich, vergleichbare Leistungen unterschiedlich abzurechnen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips war eine Doppelverrechnung von Leistungen jedoch nicht möglich.

Im Bereich der Leistungen von Gebärdendolmetschern orientierte sich das Land Steiermark an den entsprechenden Stundensätzen des BASB. Weitere Abstimmungen erfolgten nicht.

18.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um, da das BASB und das Land Steiermark ihre Abrechnungsmodalitäten beibehalten hatten und somit in der Steiermark weiterhin sowohl Einzelkostenabrechnungen wie auch Normkostenabrechnungen existierten.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark, für vergleichbare Leistungsarten abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben.

18.3 *(1) Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass weiterhin unterschiedliche gesetzliche Vorgaben und Höchstgrenzen bestünden. Bei den ab 1. Jänner 2016 gemeinsam mit dem Land Steiermark finanzierten Produktionsschulen würden sehr wohl Abstimmungsgespräche und Vergleichsaufzeichnungen über die Förderbegehren erfolgen. Im BASB gebe es eine genaue Pauschalierungsregelung, die österreichweit einheitlich durchzuführen sei.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Steiermark gebe es durch die Abgrenzung der Zielgruppen keine Leistungen, die sowohl vom Land Steiermark als auch vom BASB angeboten würden. Weiters sei die Normkostenabrechnung beim Land Steiermark in den letzten Jahren evaluiert worden.

Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Fördermittel des Europäischen Sozialfonds (ESF)

19.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem BMASK und dem BASB empfohlen, die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF weiterzuführen.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass alle durch die Verordnungen der EU eröffneten Möglichkeiten der Vereinfachung (z.B. Pauschalierungen) genutzt würden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, galt für die Jahre 2007 bis 2013 eine Pauschalierungsregelung bei den geförderten Maßnahmen, mit der indirekte Kosten in Höhe von bis zu 20 % der direkten Kosten[21] angesetzt werden konnten. Diese Pauschalierungsregelung war nur für Projektförderungen des BASB gültig.

Neue EU-Verordnungen vom Dezember 2013[22] ermöglichten durch die Anwendung unterschiedlicher Pauschalierungsmodelle eine weitergehende Vereinfachung der Abrechnung.

Für die Umsetzung der EU-rechtlich möglichen Pauschalkostenoptionen war jedoch eine innerstaatliche Pauschalierungsregelung notwendig; das BMASK beabsichtigte, diese im Rahmen einer ESF-Sonderrichtlinie für die Programmperiode 2014 bis 2020 zu regeln. Aus Gründen der Rechtssicherheit strebte das BMASK neben der ESF-Sonderrichtlinie auch einen delegierten Rechtsakt der Europäischen Kommission gemäß Art. 14 Abs. 1 der ESF-VO 2013 an. Die Europäische Kommission stimmte dem Antrag mangels ausreichender innerstaatlicher Abstimmung im August 2014 vorerst nicht zu, sondern empfahl eine weitere innerstaatliche Abstimmung des vorgeschlagenen Pauschalierungsmodells.

Aufgrund der verzögerten Ausarbeitung und der mangelnden innerstaatlichen Abstimmung war es notwendig, für den Zeitraum von 1. Jänner 2014 bis 30. Juni 2015 eine Übergangsregelung mit Anwendung der Pauschalierungssätze der Förderperiode 2007 bis 2013 vor-

[21] Gemäß Art. 11 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EU) Nr. 1081/2006 war eine pauschalierte Angabe indirekter Kosten für ESF-Zuschüsse vorgesehen. Die Höhe der Pauschale wurde durch eine Analyse der Echtkosten plausibilisiert und mit der Europäischen Kommission im Vorhinein abgestimmt.

[22] Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Verordnung (EU) Nr. 1304/2013

zusehen. Das BASB erwartete durch die künftigen Pauschalierungsmodelle Erleichterungen bei der Förderabwicklung[23].

19.2 Das BMASK und das BASB setzten die Empfehlung des RH nicht um, da das BMASK es verabsäumte, im Sinne einer Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF ein ressortintern abgestimmtes Pauschalierungsmodell rechtzeitig für die neue Förderperiode vorzulegen.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK und das BASB aufrecht, die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF weiterzuführen.

19.3 *Das BMASK merkte in seiner Stellungnahme an, dass das BMF im Rahmen der zuschussfähigen Kosten[24] über die ESF-Verwaltungsbehörde mit dem Restkostenpauschalierungskonzept befasst worden sei. Mit den Förderverträgen ab 1. Jänner 2016 solle – wo möglich – die Restkostenpauschalierung für die Angebote des BASB herangezogen werden.*

Evaluierung der Normkosten und Prüfung einer zentralen elektronischen Abrechnung

20.1 (1) Der RH hatte dem Land Steiermark in seinem Vorbericht (TZ 25) empfohlen, eine zentrale elektronische Abrechnung mit größeren Zeiträumen zu prüfen sowie die Evaluierung der Normkosten anhand der Ist-Kosten der Maßnahmenträger umgehend durchzuführen.

(2) Das Land Steiermark hatte im Nachfrageverfahren festgehalten, dass die Evaluierung der Normkosten abgeschlossen sei und dies zur teilweisen Neufestsetzung der Normpreise geführt habe. Das Thema der elektronischen Abrechnung sei eng mit der Einführung von ISOMAS verbunden.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, führte eine vom Land Steiermark beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Jahren 2012 und 2013 Evaluierungen und Weiterentwicklungen des Normkostenmodells für den Bereich der Behindertenhilfe sowie für die sozialpsychiatrischen Leistungsarten durch. Dabei wurden die tatsächlichen Kosten der untersuchten Träger den in der Leistungs- und Entgeltverordnung des StBHG festgelegten Normkosten gegenübergestellt, um eine Kos-

[23] Entfall der Unterscheidung zwischen indirekten und direkten Kosten, bessere Abgrenzung von Personal- und Sachkosten

[24] Operationellen Programm Beschäftigung Österreich 2014 – 2020

tenüber- bzw. -unterdeckung festzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung führten zu Anpassungen der Leistungsentgelte in der Verordnung.

Das Land Steiermark arbeitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der Umsetzung eines integrierten Sozialmanagementsystems (ISOMAS; siehe auch TZ 14)[25]. Mit Hilfe eines darin implementierten Verrechnungsmoduls sollte eine elektronische Abrechnung möglich werden. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung der Steiermärkischen Landesregierung war eine Abrechnung über größere Zeiträume jedoch nicht vorgesehen.

20.2 Das Land Steiermark setzte die Empfehlung des RH um, indem es in den Jahren 2012 und 2013 Evaluierungen und Weiterentwicklungen des Normkostenmodells für den Bereich der Behindertenhilfe sowie für die sozialpsychiatrischen Leistungsarten durchführen ließ und anhand der Evaluierungsergebnisse Anpassungen der Normkosten vornahm. Auch führte das Land Steiermark zur Zeit der Gebarungsüberprüfung ein integriertes Sozialmanagementsystem ein, welches auch eine elektronische Abrechnung ermöglichen wird.

Effektivität der Koordinationsmaßnahmen

Abstimmung im Einzelfall

21.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 29) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark zur Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen empfohlen, gemeinsame Strukturen zum Informationsaustausch einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass mit der Implementierung von Jugendcoaching und fit2work regionale Koordinations- und Vernetzungsstrukturen aufgebaut würden, die zu einer deutlichen Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen führen würden. Die daraus resultierenden Vereinbarungen und Vereinfachungen würden die Inanspruchnahme von Leistungen bzw. die Begleitung in schwierigen Lebensphasen oder Lebenssituationen für die Betroffenen deutlich erleichtern.

[25] Mit Hilfe von ISOMAS können sämtliche Vorgänge – von der Antragstellung der Partei über die Bearbeitung, die Bescheiderstellung, die Rechnungsentgegennahme bis zur Auszahlung – IT-unterstützt abgewickelt werden. Mit 1. Dezember 2014 ging das Programm in einer reduzierten Version (personenbezogenes Zentralmodul sowie das Modul zum Behindertenwesen) in den Bezirksverwaltungsbehörden des Landes Steiermark in Betrieb.

Laut Mitteilung des Landes Steiermark im Nachfrageverfahren sei die Schaffung einer gemeinsamen Struktur letztlich von der konkreten Ausgestaltung der Novelle zum StBHG und des gemeinsamen Begutachtungsverfahrens abhängig.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BASB und das Land Steiermark keine gemeinsame Struktur zum Informationsaustausch eingerichtet hatten (siehe TZ 14).

21.2 Das BMASK, das BASB sowie das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH nicht um, da keine gemeinsame Struktur zum Informationsaustausch eingerichtet war.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark aufrecht, gemeinsame Strukturen zum Informationsaustausch einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können.

21.3 *Das BMASK merkte in seiner Stellungnahme an, dass an bestimmten Schnittstellen (wie Übergang Schule – Beruf bzw. Ausbildung bis 18) intensiv gearbeitet werde. Es sollten sogenannte „Netzwerke der Unterstützung" eingerichtet werden, die auf bestehenden Strukturen aufbauten. Weiters verwies das BMASK auf die Verwaltungsvereinbarung „Ausbildung" (siehe TZ 7).*

Abstimmung auf Projektebene

22.1 (1) Nach den Feststellungen des Vorberichts waren projektspezifische Vereinbarungen in von BASB und Land Steiermark gemeinsam durchgeführten Projekten oft in den internen Vorgaben nicht übereinstimmend abgebildet. Der RH hatte daher in seinem Vorbericht (TZ 30) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, bei projektspezifischen Vereinbarungen sicherzustellen, dass die jeweiligen internen Regelungen (insbesondere die Vorgaben für die Begutachtungen und die Leistungszuerkennungen) diese Vereinbarungen berücksichtigten. Dies, um projektspezifische Vereinbarungen auf einer strategischen Ebene zu ergänzen und geeignete Vorgaben und ihre Integration in die Abläufe der Behörden sicherzustellen.

(2) Sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren. In seiner Stellungnahme zum Vorbericht hatte das BMASK diesbezüglich auf die Absicht verwiesen, verstärkt auch die berufliche Rehabilitation von Menschen mit

Behinderung über das Instrument der Territorialen Beschäftigungspakte abzustimmen. Auch das Land Steiermark hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht erklärt, einen institutionalisierten Abstimmungsprozess anzustreben.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, gab es keine neuen gemeinsamen Projekte mehr, für die gesonderte Vereinbarungen abzuschließen gewesen wären. Bereits laufende Verträge (insbesondere Lehrverhältnisse) blieben bis zu deren Projektende aufrecht.

Weiters stellte der RH fest, dass das Land Steiermark im September 2014 die Kooperationsvereinbarung zur Kostenteilung bzw. Kostenübernahme bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für die Steiermark, die seit November 2005 mit dem BASB bestanden hatte, widerrief.

22.2 Durch den Widerruf der Kooperationsvereinbarung seitens des Landes Steiermark wurden keine neuen Projekte mehr gestartet. Somit entfiel der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH und damit die Umsetzungsbeurteilung durch den RH.

Verwaltungsvereinbarungen

23.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 32) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen. Teile der derzeitigen Verwaltungsvereinbarungen wären gesetzlich umzusetzen, Teile der Projekt–Zusammenarbeit in der Leistungs– und Entgeltverordnung.

(2) Sowohl vom BASB als auch vom Land Steiermark unterblieb dazu eine Mitteilung im Nachfrageverfahren. In seiner Stellungnahme zum Vorbericht hatte das BMASK diesbezüglich auf die Absicht verwiesen, verstärkt auch die berufliche Rehabilitation von Menschen mit Behinderung über das Instrument der Territorialen Beschäftigungspakte abzustimmen. Auch das Land Steiermark hatte in seiner Stellungnahme zum Vorbericht erklärt, einen institutionalisierten Abstimmungsprozess anzustreben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Land Steiermark das StBHG novellierte, um eine Entflechtung der Leistungen im Bereich der beruflichen Rehabilitation vorzunehmen. Die Novelle sah insbesondere bei der Zuständigkeit der Gewährung von Lohnkostenzuschüssen (siehe TZ 6) sowie bei der Abgrenzung der Zielgruppen (siehe TZ 5) Änderungen vor.

Der RH stellte weiters fest, dass das Land Steiermark die Kooperationsvereinbarung mit dem BASB aus dem Jahr 2005, die eine Kostenteilung und -übernahme bei Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für die Steiermark zum Inhalt hatte, widerrief (siehe TZ 22). Durch die klare Abgrenzung der Zielgruppen zwischen dem Land Steiermark und dem BASB waren gemeinsame Leistungserbringungen ausgeschlossen.

Weiters widerrief das AMS Steiermark im März 2014 die Verwaltungsvereinbarung mit dem Land Steiermark bezüglich der Aufteilung von Lohnkostenzuschüssen. Seit der Novellierung des StBHG war das Land Steiermark nicht mehr für Lohnkostenzuschüsse zuständig.

Das Land Steiermark wies dem RH gegenüber darauf hin, dass es auch künftig innerhalb des StBHG Verwaltungsvereinbarungen geben werde, die Leistungen außerhalb der Leistungs- und Entgeltverordnung betreffen könnten. Diese Vereinbarungen würden insbesondere den Umgang zwischen Schnittstellen von voneinander abgrenzbaren Leistungssystemen regeln.

23.2 (1) Durch den Widerruf der Kooperationsvereinbarungen entfiel auch hier (wie in TZ 22) der Anwendungssachverhalt für die Empfehlung des RH und damit die Umsetzungsbeurteilung durch den RH.

(2) Der RH wies jedoch darauf hin, dass das Land Steiermark weiterhin die Möglichkeit vorsah, Verwaltungsvereinbarungen abzuschließen. Nach Ansicht des RH war es zweckmäßig, Leistungen und Preise ausschließlich im StBHG sowie in der dazu gehörenden Leistungs- und Entgeltverordnung zu regeln.

Für zukünftige neue Kooperationsvereinbarungen wiederholte der RH daher seine Empfehlung gegenüber dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark, getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen.

Strategische Abstimmung und kooperatives Programm

24.1 (1) Da zwischen dem BASB und dem Land Steiermark lediglich eine technische Projektabstimmung erfolgt war, hatte der RH in seinem Vorbericht (TZ 33, 34) dem BMASK, dem BASB und dem Land Steiermark empfohlen, einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

(2) Das BASB hatte im Nachfrageverfahren darauf hingewiesen, dass bei einer verstärkten Einbeziehung des BASB die vorhandenen Netzwerkstrukturen, wie beispielsweise der Territoriale Beschäftigungspakt, fit2work oder Koordinierungsstellen, dafür sehr gut genutzt werden könnten.

Vom Land Steiermark war eine Mitteilung im Nachfrageverfahren unterblieben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die überprüften Stellen keinen generellen Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung geschaffen hatten. Hingegen wurden in Teilbereichen erste Abstimmungsmaßnahmen getroffen:

- Das Land Steiermark und das AMS setzten Maßnahmen, um auch das BASB in das bereits bestehende gemeinsame kooperative Programm einzubinden. Im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung sollte das kooperative Programm um Leistungen des BASB erweitert werden. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren die dazu notwendigen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen.

- Das Land Steiermark sah sich seit der Novellierung des StBHG als subsidiärer Leistungserbringer im Bereich der beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung (siehe TZ 3) und zog sich im Zuge der Novellierung von der Neugewährung von Lohnkostenzuschüssen zurück (siehe dazu TZ 6).

24.2 Das BMASK, das BASB und das Land Steiermark setzten die Empfehlung des RH teilweise um, indem sie zwar noch keinen generellen Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen eingerichtet, jedoch erste Maßnahmen für eine verstärkte strategische Abstimmung getroffen hatten.

Der RH hielt seine Empfehlung an das BMASK, das BASB und das Land Steiermark aufrecht, weitere Schritte zu setzen, um einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen.

24.3 *Das BMASK verwies in seiner Stellungnahme auf die beiden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem BASB Landesstelle Steiermark, dem Land Steiermark und dem AMS (siehe TZ 15).*

Schlussempfehlungen

25 Der RH hielt zusammenfassend fest, dass das BMASK und das BASB von 22 überprüften Empfehlungen sieben umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und sieben nicht umgesetzt hatten. Das Land Steiermark hatte von 23 überprüften Empfehlungen acht umgesetzt, fünf teilweise umgesetzt und sieben nicht umgesetzt. Bezüglich drei Empfehlungen sowohl an das BMASK bzw. BASB als auch an das Land Steiermark nahm der RH von der Beurteilung des Umsetzungsgrades Abstand, da sich der der Empfehlung zugrunde liegende Sachverhalt zwischenzeitig geändert hatte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/12, Reihe Steiermark 2012/7

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMASK, Bundessozialamt					
4	Überprüfung der Positionierung des BASB und des Landes Steiermark vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen	3	X		
5	Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe	4	X		
5	klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe	5	X		
6 bis 9, 14, 26, 34	klare Abgrenzung der Leistungsarten	6	X		
5, 18	Überprüfung aller relevanten Kriterien möglichst in einer Begutachtung	7		X	
10	Überprüfung, ob in den Untersuchungen zur Eintragung der Wortfolge „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel“ in den Behindertenpass zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweises nach der StVO befunden werden könnte	8	X		
14	Reduktion der Ansprechpartner	9			X
19	Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner	10		X	
17, 18	Entwicklung einer gemeinsamen trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten	11		X	
15	Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung	12	X		

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/12, Reihe Steiermark 2012/7

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
BMASK, Bundessozialamt					
13, 20	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Entwicklung einer abgestimmten Datenstruktur sowie einer geeigneten Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse	14			X
21	Anstreben einer mehrjährigen Planung	15			X
21	gemeinsame Angebotsplanung	15		X	
27, 28	Zuordnung der aufgewendeten Mittel zu den Erfolgen im Erfolgscontrolling	16	X		
27, 28	Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings bei Personen, die sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land Steiermark erhalten	16			X
26	Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen	18			X
24	Weiterführung der Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des Europäischen Sozialfonds	19			X
29	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Einrichtung gemeinsamer Strukturen zum Informationsaustausch	21			X
33, 34	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation	24		X	
Land Steiermark					
4	Überprüfung der Positionierung des BASB und des Landes Steiermark vor dem Hintergrund der tatsächlich erbrachten Leistungen	3	X		
5	Vereinheitlichung der Behindertenbegriffe	4	X		
5	klare Abgrenzung der jeweiligen Zielgruppe	5	X		
6 bis 9, 14, 26, 34	klare Abgrenzung der Leistungsarten	6	X		
5, 18	Überprüfung aller relevanten Kriterien möglichst in einer Begutachtung	7		X	

Fortsetzung: Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2012/12, Reihe Steiermark 2012/7

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Land Steiermark					
10	Überprüfung, ob in den Untersuchungen zur Eintragung der Wortfolge „Unzumutbarkeit der Verwendung öffentlicher Verkehrsmittel" in den Behindertenpass zugleich über die Kriterien zur Erlangung eines Parkausweises nach der StVO befunden werden könnte	8	X		
14	Reduktion der Ansprechpartner	9			X
19	Gewährung von Hilfsmitteln lediglich durch einen Ansprechpartner	10		X	
17, 18	Entwicklung einer gemeinsamen trägerübergreifenden Zuordnung der Betroffenen zu den verschiedenen Leistungsarten	11		X	
15	Vermeidung unsachlicher Ungleichbehandlung	12	X		
13, 20	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Entwicklung einer abgestimmten Datenstruktur sowie einer geeigneten Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse	14			X
21	Entwicklung eines Bedarfs- und Entwicklungsplans mit der Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung	15			X
21	gemeinsame Angebotsplanung	15		X	
27, 28	Erfassung der Vermittlungserfolge der beruflichen Eingliederung	16			X
27, 28	Erarbeitung eines gemeinsamen Controllings bei Personen, die sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land erhalten	16			X
23	Sicherstellung der gesetzeskonformen Vollziehung des Steiermärkischen Behindertengesetzes	17	X		
26	Vorgabe abgestimmter Preise und Abrechnungsmodalitäten für vergleichbare Leistungen	18			X
25	Evaluierung der Normkosten anhand der Ist-Kosten und Prüfung einer zentralen elektronischen Abrechnung in größeren Zeiträumen	20	X		
29	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Einrichtung gemeinsamer Strukturen zum Informationsaustausch	21			X
33, 34	Verbesserung der Effektivität und Effizienz der bestehenden Koordinierungsmaßnahmen durch Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation	24		X	

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMASK, BASB und Land Steiermark

(1) Es wären geeignete Maßnahmen zu definieren, um möglichst in einer Begutachtung der Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) alle relevanten Kriterien zu überprüfen und so den Verwaltungsaufwand der Behörden und die Belastungen der Betroffenen so gering wie möglich zu halten. (TZ 7)

(2) Die Ansprechpartner für die Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) und die staatlichen Koordinierungsprozesse wären zu reduzieren. (TZ 9)

(3) Menschen mit Behinderung sollte bei der Gewährung von Hilfsmitteln lediglich ein Ansprechpartner gegenüberstehen. (TZ 10)

(4) Eine gemeinsame, trägerübergreifende Zuordnung der Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) zu den verschiedenen Leistungsarten wäre zu entwickeln. (TZ 11)

(5) Als Instrument der Koordination zwischen BMASK, BASB und Land Steiermark wären eine abgestimmte Datenstruktur sowie eine geeignete Form des Datenaustauschs und der Datenanalyse zu entwickeln, die personenbezogen einen Abgleich der erbrachten Leistungen ermöglichen. (TZ 14)

(6) Eine gemeinsame Angebotsplanung wäre anzustreben. (TZ 15)

(7) Ein gemeinsames Controlling wäre zu erarbeiten, soweit Menschen mit Behinderung sowohl Leistungen vom BASB als auch vom Land Steiermark erhalten. (TZ 16)

(8) Für vergleichbare Leistungsarten wären abgestimmte Preise und Abrechnungsmodalitäten vorzugeben. (TZ 18)

(9) Zum Informationsaustausch wären gemeinsame Strukturen einzurichten, um eine qualifizierte Beratung der Klienten und die korrekte Vollziehung der eigenen Aufgaben im Einzelfall sicherstellen zu können. (TZ 21)

(10) Für zukünftige neue Kooperationsvereinbarungen wären getroffene Übereinkommen auf der geeigneten normativen Ebene umzusetzen. (TZ 23)

(11) Es wären weitere Schritte zu setzen, um einen geeigneten Rahmen für eine strategische Abstimmung der Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderung zu schaffen. (TZ 24)

BMASK, BASB

(12) Eine mehrjährige Planung sollte angestrebt werden, um auch den Maßnahmenträgern und den Betroffenen (um Leistung ansuchende Menschen mit Behinderung) eine gewisse Kontinuität bieten zu können. (TZ 15)

(13) Die Bemühungen zur Vereinfachung der Nutzung der Mittel des ESF wären weiterzuführen. (TZ 19)

Land Steiermark

(14) Ein Bedarfs- und Entwicklungsplan mit einer Prognose der benötigten Plätze für die verschiedenen Angebote der Leistungen der beruflichen Eingliederung wäre zu entwickeln; dabei wären die regionalen Unterschiede in der Leistungserbringung zu berücksichtigen. (TZ 15)

(15) Die Erfolge der Maßnahmen im Behindertenbereich wären zu erfassen und auszuwerten. (TZ 16)

R
H

Bericht des Rechnungshofes

Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow–up–Überprüfung

Inhalt

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 334

BMI

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Wiener Stadterweiterungsfonds;
Follow-up-Überprüfung

KURZFASSUNG 336

Prüfungsablauf und -gegenstand 340

Fondsbestand 340

Kuratoriumssitzungen 343

Liegenschaftstransaktionen 343

Personalaufwand 346

Beratungsleistungen 346

Rechnungswesen 347

Spendentätigkeit 347

Satzungskonformität 347

Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung 348

Fondsaufsicht 349

Satzungsänderungen 349

Schlussempfehlungen 351

Abkürzungsverzeichnis

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BMI	Bundesministerium für Inneres
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
gem.	gemäß
Nr.	Nummer
ÖIF	Österreichischer Integrationsfonds
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

Wiener Stadterweiterungsfonds; Follow–up–Überprüfung

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die meisten Empfehlungen um, die der RH im Bericht Reihe Bund 2013/4 veröffentlich hatte. Der wesentlichsten Empfehlung zur Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds kam er jedoch nicht nach.

Der Wiener Stadterweiterungsfonds hielt die satzungsgemäß vorgesehenen Kuratoriumssitzungen ab und verbuchte die Personalaufwendungen richtig in der Gewinn– und Verlustrechnung. Dem Jahresabschluss waren nun detaillierte Anlagenverzeichnisse beigeschlossen. Die Fondsmittel wurden satzungsgemäß verwendet, eine lückenlose Dokumentation der Spendentätigkeit erfolgte jedoch nicht.

Durch die Erlassung einer neuen Satzung im Jahr 2014 wurde sowohl beim Wiener Stadterweiterungsfonds und beim BMI Klarheit hinsichtlich der aktuell geltenden Fassung der Satzung geschaffen als auch die gesetzes– und satzungswidrige personelle Identität – zugleich Fondsorgan und Vorgesetzter der Fondsaufsicht beim BMI – bereinigt.

Das BMI kam ebenfalls den meisten Empfehlungen des RH nach. Die Satzungsänderung wurde nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen genehmigt. Die Parteistellung der Finanzprokuratur bei der Änderung von Fondssatzungen sah das BMI nun als unbestritten gegeben an.

Die Frage, warum das Erlöspotenzial beim Verkauf der Liegenschaft „Am Heumarkt“ nicht ausgeschöpft wurde, konnte jedoch vom BMI nicht abschließend geklärt werden.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Follow-up-Überprüfung des Wiener Stadterweiterungsfonds war es, die Umsetzung von Empfehlungen zu beurteilen, die der RH bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. (TZ 1)

Fondsbestand

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH zur Auflösung des Fonds nicht um. Zwar wurde der Wiener Stadterweiterungsfonds kurzzeitig aufgelöst, die Fondsaufsicht hob den Auflösungsbescheid jedoch später wieder zur Gänze auf, weil die gesetzlichen Voraussetzungen bei Bescheiderstellung nicht vorlagen. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte dadurch wieder Rechtspersönlichkeit. (TZ 2)

Der Wiener Stadterweiterungsfonds hat seit dem Vorbericht die Vermögenswerte noch nicht veräußert und somit noch keine notwendigen Vorarbeiten für eine Fondsauflösung abgeschlossen. (TZ 2)

Kuratoriumssitzungen

Entsprechend der Empfehlung des RH hielt der Wiener Stadterweiterungsfonds jährlich mindestens einmal eine Kuratoriumssitzung ab. Im Jahr 2012 wurden zwei Sitzungen abgehalten. Ab dem Jahr 2013 waren keine Sitzungen mehr notwendig, weil als alleiniges Organ ein Fondskommissär bestellt wurde. (TZ 3)

Liegenschaftstransaktionen

Die Empfehlung des RH, bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche durchzuführen, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds nicht um. (TZ 4)

Da noch keine Liegenschaftstransaktion abgeschlossen wurde, konnte der RH die Empfehlung an das BMI, bei Genehmigung von Liegenschaftstransaktionen die gesetzlichen Bestimmungen zu berücksichtigen, nicht überprüfen. (TZ 4)

Liegenschaftsverkauf „Am Heumarkt“

Die Empfehlung des RH abzuklären, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt“ durch Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde, hatte das BMI nur teilweise umgesetzt. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, sie konnte jedoch, unter dem Hinweis, dass eine Klärung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr seriös feststellbar wäre, die Frage, warum das Erlöspotenzial nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht abschließend klären. (TZ 5)

Personalaufwand

Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung, Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen, um. Zwar fielen im überprüften Zeitraum mangels eigenen Personals bzw. ehrenamtlicher Tätigkeit keine Personalkosten im engeren Sinn an; die Verbuchung der Vergütung für den Fondskommissär und der Prämien für Leistungen im Zusammenhang mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds waren jedoch als sachlich richtig zu werten. (TZ 6)

Beratungsleistungen

Da es im überprüften Zeitraum keinen Anwendungsfall gab, konnte der RH die Umsetzung der Empfehlung an den Fonds, verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen, nicht überprüfen. (TZ 7)

Rechnungswesen

Die Empfehlung des RH, im Sinne einer transparenten Darstellung der Vermögenswerte den Jahresabschlüssen ein detailliertes Anlagenverzeichnis beizufügen, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um. Den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 waren detaillierte Anlagenverzeichnisse beigefügt. (TZ 8)

Satzungskonformität

Die Empfehlung des RH, die Fondsmittel satzungskonform zu verwenden, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds um. Im Jahr 2012 spendete der Wiener Stadterweiterungsfonds Fondsmittel in Höhe von 75.000 EUR für religiöse Zwecke, Teile davon für bauliche Maßnahmen. Davon wurden bereits 25.000 EUR im Vorbericht berücksichtigt. Der Wiener Stadterweiterungsfonds spendete die restlichen 50.000 EUR für die Reparatur der Orgel einer Kirche in Wien. Seit der Satzungsänderung 2009 bestand der Zweck des Fonds unter anderem auch in der Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens. (TZ 9)

Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung

Die Empfehlung des RH an den Wiener Stadterweiterungsfonds, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen, setzte dieser nicht um. Die Willensbildung für eine Spende über 50.000 EUR für religiöse Zwecke war nicht durchgehend dokumentiert. Betreffend die Mittelverwendung lagen dem Wiener Stadterweiterungsfonds zwar die Überweisungsbelege, jedoch keine Verwendungsnachweise für die Spenden vor. (TZ 10)

Fondsaufsicht

Die Empfehlung des RH, Angelegenheiten der Aufsicht über den Wiener Stadterweiterungsfonds nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Leiters der Sektion, in der die für das Stiftungs– und Fondswesen zuständige Abteilung angesiedelt war, und der zugleich Kuratoriumsmitglied war, zu verlagern bzw. alternativ dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen, setzten der Wiener Stadterweiterungsfonds und das BMI durch Bestellung eines Rechtsanwaltes zum Fondskommissär als alleiniges Organ um. (TZ 11)

Satzungsänderungen

Die Empfehlungen des RH, Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu genehmigen bzw. die Parteistellung der Finanzprokuratur bei Verfahren zur Änderung von Fondssatzungen abzuklären, setzte das BMI um. Die einzige Satzungsänderung im Jahr 2014 betraf eine Ergänzung in Folge der

Bestellung eines Fondskommissärs. Da für das BMI die Parteistellung der Finanzprokuratur als unbestritten gegeben war, wurde diese auch im Verfahren eingebunden. Diese hatte keine Einwände und das BMI genehmigte die Änderung nach erfolgter Prüfung. (TZ 12)

Die Empfehlung des RH, die Satzungsänderung – sofern gesetzlich vorgesehen – zeitnah im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen, konnte nicht überprüft werden, da kein Anwendungsfall vorlag. Bei der einzigen Änderung war gesetzlich keine Veröffentlichungspflicht vorgesehen. (TZ 12)

Der Empfehlung des RH, dass das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds die aktuell gültige Satzung abklären sollten, kamen beide durch Erlassung einer neuen Satzung im März 2014 nach. (TZ 13)

Kenndaten des Wiener Stadterweiterungsfonds

Rechtsgrundlage	Bundesgesetz vom 27. November 1974 über Stiftungen und Fonds, BGBl. Nr. 11/1975 (Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz)			
Rechtsstellung	Der Wiener Stadterweiterungsfonds besitzt eigene Rechtspersönlichkeit			
Gebarung	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
Bilanzdaten		in 1.000 EUR		
Bilanzsumme	496,7	420,6	417,8	408,6
unbebaute Grundstücke	211,1	214,2	214,2	214,2
Guthaben Kreditinstitute	283,7	203,8	201,7	192,5
Eigenkapital	494,7	415,9	414,0	406,3
Gewinn- und Verlustrechnung				
Bilanzverlust	– 31,9	– 78,9	– 1,9	– 7,6
Summe Erträge	0,4	2,5	0,9	0,2
Summe Aufwendungen	32,3	81,4	2,8	7,8
davon Spenden	*20,0*	*75,0*	*0,0*	*0,0*
Personal		in Köpfen		
Geschäftsführung (ehrenamtlich)	1	1	1[1]	1[1]
Mitarbeiter	0	0	0	0

Rundungsdifferenzen möglich

[1] Ab 3. Dezember 2013 wurde ein Rechtsanwalt als Fondskommissär zum alleinigen Organ bestellt und entsprechend vergütet.

Quellen: Wiener Stadterweiterungsfonds, RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Mai 2015 beim Wiener Stadterweiterungsfonds und beim BMI die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung abgegeben hatte. Die wesentlichste Empfehlung betraf die Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds. Die weiteren Empfehlungen wurden für die restliche Dauer des weiteren Fondsbestands abgegeben. Der in der Reihe Bund 2013/4 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet. Der überprüfte Zeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2012 bis 2014, wobei im Vorbericht bei den Spendentätigkeiten bereits der Sachverhalt bis zum ersten Halbjahr 2012 berücksichtigt worden war.

(2) Weiters hatte der RH zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens hatte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16 veröffentlicht.

(3) Zu dem im August 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMI im September 2015 und der Wiener Stadterweiterungsfonds im November 2015 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

Fondsbestand

2.1 (1) Der RH hat in seinem Vorbericht (TZ 3) empfohlen, den Wiener Stadterweiterungsfonds – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen.

(2) Der Wiener Stadterweiterungsfonds hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass der Auflösungsbescheid vom 17. Jänner 2013 aufgrund des Antrags der Finanzprokuratur mit Bescheid des BMI[1] vom 3. Dezember 2013 zur Gänze aufgehoben und das Auflösungsverfahren in I. Instanz wieder aufgenommen worden sei. Einem neuerlichen Auflösungsbescheid durch die Aufsichtsbehörde werde seitens des Wiener Stadterweiterungsfonds entgegengesehen.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, beschloss das Kuratorium des Wiener Stadterweiterungsfonds in der Sitzung am 5. Dezember 2012 einstimmig die Auflösung des Fonds.

Gemäß Bundes–Stiftungs– und Fondgesetz sollte im Falle der Auflösung eines Fonds das restliche Fondvermögen an einen Fonds mit ähnlichem Fondszweck übertragen werden. Der Fonds musste der Über-

[1] als Aufsichtsbehörde

tragung zustimmen. Die Übertragung des Fondsvermögen war im Auflösungsbescheid zu verfügen.

Das Kuratorium beschloss in dieser Sitzung die Übertragung des Fondsvermögens an den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF). Der Geschäftsführer des Wiener Stadterweiterungsfonds, der beim Kuratoriumsbeschluss anwesend war und das Protokoll abzeichnete, war zu diesem Zeitpunkt noch Geschäftsführer des ÖIF[2]. Das Kuratorium begründete die Übertragung an den ÖIF damit, dass der Fondszweck des ÖIF den Fondszweck des Wiener Stadterweiterungsfonds „zur Förderung von Projekten zur Stärkung des sozialen Friedens und dem Wohle der Gesellschaft" abdecke und dies somit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen würde.

Die Finanzprokuratur hatte in dem Auflösungsverfahren Parteistellung und brachte keine Einwände vor.

Die Fondsbehörde löste den Wiener Stadterweiterungsfonds mit Bescheid vom 17. Jänner 2013 auf. Im normativen Teil des Bescheids (Spruch) wurde keine Vermögensverfügung getroffen. Die Übertragung an den ÖIF wurde nur in der Bescheidbegründung angegeben.

Die Rechtskraft des Auflösungsbescheids trat am 14. März 2013 ein, die Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte am 21. März 2013. Am 18. Juni 2013 beantragte die Finanzprokuratur eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 69 AVG. Die Finanzprokuratur begründete diesen Antrag mit dem Einwand, dass die Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds ohne Übertragung des Fondsvermögens erfolgte, weil der ÖIF der Übertragung nicht zugestimmt hatte.

Die Fondsaufsicht hob den ursprünglichen Auflösungsbescheid mit Bescheid vom 3. Dezember 2013 zur Gänze auf, weil eine Zustimmung des ÖIF im unmittelbaren Anschluss an die Erlassung des Bescheides im Jänner 2013 nicht vorlag. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte wieder Rechtspersönlichkeit. Gleichzeitig wurden alle Fondsorgane abberufen und ein Rechtsanwalt als Fondskommissär eingesetzt. Dessen Aufgabe war es, die neuerliche Auflösung des Fonds abzuwickeln.

Der Fondskommissär versuchte seit seiner Einsetzung, die im Jahresabschluss angeführten Vermögenswerte zu veräußern. Dies beinhaltete 22 Kunstobjekte, die als Leihgabe im Bayerischen Landesmuseum ausgestellt waren, Servitute mit einem Buchwert von 3,29 EUR sowie ein unbebautes Grundstück in Eberau (siehe TZ 4). Die Vorhaben wur-

[2] Die Geschäftsführertätigkeit im ÖIF endete am 31. Dezember 2012. Mit 1. Jänner 2013 wurde ein neuer Geschäftsführer bestellt.

den vom Fondskommissär noch nicht umgesetzt. Nach erfolgter Veräußerung plante der Fondskommissär eine Übertragung des restlichen Barvermögens an das Parlament für dessen Umbau.

2.2 Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH nicht um. Zwar wurde er kurzzeitig aufgelöst, die Fondsaufsicht hob den Auflösungsbescheid jedoch später wieder zur Gänze auf. Der Wiener Stadterweiterungsfonds erlangte dadurch wieder Rechtspersönlichkeit. Der RH kritisierte, dass das BMI als Fondsaufsicht einen Bescheid ausstellte, ohne die gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und im normativen Teil des Bescheides (Spruch) eine Vermögensverfügung zu treffen.

Weiters kritisierte der RH, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds seit dem Vorbericht die Vermögenswerte noch nicht veräußerte und somit noch keine notwendigen Vorarbeiten für eine Fondsauflösung abschloss. Der RH begrüßte aber die Absicht des Wiener Stadterweiterungsfonds, im Zuge der Auflösung des Fonds das restliche Barvermögen für den Parlamentsumbau zur Verfügung zu stellen, weil dies dem ursprünglichen Willen des Fondsgründers entsprach. Der RH hatte bereits in der Gegenäußerung zur TZ 9 des Vorberichts auf diese Möglichkeit hingewiesen.

Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, den Wiener Stadterweiterungsfonds – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen. Dabei wären die gesetzlichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

2.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadterweiterungsfonds seien die Vorbereitungshandlungen zur Auflösung des Fonds weit fortgeschritten. Die im Fondseigentum gestandenen Kunstgegenstände habe der Wiener Stadterweiterungsfonds mit Schenkungsvertrag vom September 2015 dem Kunsthistorischen Museum geschenkt und übergeben. Die Liegenschaft in Eberau sei bereits im August 2015 verkauft worden, der Kaufvertrag grundbücherlich durchgeführt und der Kaufpreis mittlerweile eingegangen. Die zu Gunsten des Wiener Stadterweiterungsfonds eingetragenen Dienstbarkeiten seien im September 2015 gutachterlich bewertet worden. Mangels Interesse der Bundesimmobiliengesellschaft am Erwerb der Dienstbarkeiten habe der Wiener Stadterweiterungsfonds begonnen, mit den jeweiligen Grundstückseigentümern individuelle Lösungen auszuverhandeln. Er rechne mit einem Abschluss der Verhandlungen betreffend dieser Dienstbarkeiten bis Ende 2015 und mit einer Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds im ersten Halbjahr 2016.*

Kuratoriums-sitzungen

3.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht empfohlen (TZ 5), entsprechend den Satzungsvorgaben mindestens einmal im Jahr eine Kuratoriumssitzung abzuhalten.

(2) Der Wiener Stadterweiterungsfonds hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass mit Bescheid der Fondsaufsicht vom 3. Dezember 2013 die bisherigen Kuratoriumsmitglieder von ihrer Funktion abberufen worden seien. Da ein neuerlicher Auflösungsbescheid angestrebt werde, würde auf eine neuerliche Bestellung von Kuratoriumsmitgliedern verzichtet. Diesbezüglich sei auch eine Anpassung der Satzung im Jahr 2014 erfolgt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass im Jahr 2012 zwei Kuratoriumssitzungen stattfanden. Im März 2013 löste die Fondsbehörde den Fonds zuerst auf, aufgrund der Behebung des Auflösungsbescheids mittels Bescheid der Fondsbehörde erlangte der Wiener Stadterweiterungsfonds im Dezember 2013 aber wieder Rechtspersönlichkeit. Gleichzeitig wurden die Fondsorgane abberufen und ein Fondskommissär als alleiniges Fondsorgan eingesetzt (siehe TZ 2). Die Satzung wurde mit Bescheid der Fondsaufsicht vom 31. März 2014 geändert, weitere Organe wurden nicht bestellt (siehe TZ 12). Daher waren ab dem Jahr 2013 keine Kuratoriumssitzungen mehr notwendig.

3.2 Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH durch Abhaltung zweier Kuratoriumssitzung im Jahr 2012 um. Später waren keine Sitzungen mehr notwendig, weil als Organ nur noch ein Fondskommissär eingerichtet war.

Liegenschafts-transaktionen

4.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 17, 18, 19) empfohlen, bei Liegenschaftsverkäufen eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Europäischen Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchzuführen.

Dem BMI hatte der RH im Vorbericht (TZ 10) zudem empfohlen, die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen einzuhalten.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass es seit Bestellung des Fondskommissärs zu keinen weiteren Liegenschaftsverkäufen gekommen sei und solche im Hinblick auf die bevorstehende Auflösung des Fonds auch nicht beabsichtigt seien.

Das BMI hatte im Nachfrageverfahren die Einhaltung der Empfehlung zugesagt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass seit dem Vorbericht keine Liegenschaftstransaktionen stattfanden. Der Wiener Stadterweiterungsfonds beabsichtigte, seine letzte Liegenschaft in der Marktgemeinde Eberau, die der Fonds für die Errichtung einer Erstaufnahmestelle erwarb, im Zuge der Auflösung des Fonds zu veräußern. Der Fondskommissär gab an, mit zwei verbliebenen Bietern Verhandlungen zu führen. Dabei zeichnete sich nach Angaben des Fondskommissärs ab, dass die Liegenschaft unter dem Buchwert von rd. 214.200 EUR (Ende des Jahres 2014) veräußert werden könnte und damit ein Verlust in Kauf genommen werden müsste.

Eine möglichst breite Interessentenkreissuche im Sinne der Vorempfehlung führte der Fondskommissär noch nicht durch. Der RH erinnerte daher während der Einschau an Ort und Stelle nochmals an die Mitteilung der Europäischen Kommission und die darin angeführten Voraussetzungen für ein bedingungsfreies Bietverfahren, wie bspw. Publizitätsanforderungen der Veröffentlichung der Verkaufsabsicht, um das Erlöspotenzial bestmöglich auszuschöpfen.

4.2 Da im Rahmen der beabsichtigten Liegenschaftstransaktion noch keine breite Interessentensuche durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchgeführt wurde, setzte der Wiener Stadterweiterungsfonds die Empfehlung nicht um.

Die Umsetzung der Empfehlung an das BMI, die gesetzlichen Bestimmungen bei der Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen einzuhalten, konnte nicht überprüft werden, weil im überprüften Zeitraum keine Liegenschaftstransaktion abgeschlossen wurde.

Der RH hielt seine Empfehlung, eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – mittels bedingungsfreiem Bietverfahren durchzuführen, aufrecht. Dies insbesondere in Anbetracht des beabsichtigten Verkaufs des letzten Grundstücks im Zuge der Fondsauflösung.

4.3 *Laut Stellungnahme des Wiener Stadterweiterungsfonds sei das letzte Grundstück in Eberau mittlerweile verkauft worden. Vor dem Verkauf habe der Wiener Stadterweiterungsfonds Ende April 2015 eine sachverständige Wertermittlung veranlasst und der Verkauf sei zweimal in einer Immobilienbeilage einer überregionalen Tageszeitung inseriert wor-*

den. Das Verkaufsinteresse sei auch über die Gemeinde Eberau öffentlich bekundet worden.

Das BMI gab in seiner Stellungnahme an, dass die Liegenschaft in Eberau mittlerweile verkauft und dem Verkauf eine breite Interessentensuche vorangegangen sei. Dabei verwies es auf die zweimalige Schaltung in der Immobilienbeilage einer überregionalen Tageszeitung. Das Rechtsgeschäft über die Veräußerung des Grundstückes sei vom BMI unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen als Fondsbehörde genehmigt worden.

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) empfohlen, dass das BMI als Fondsbehörde klären sollte, warum das Erlöspotenzial bei der Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt" durch die Erzielung eines vergleichsweise geringen Verkaufspreises nicht ausgeschöpft wurde.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI auf seine zum Vorbericht abgegebene Stellungnahme verwiesen. Dort bezog es sich auf die im Vorbericht dargestellte Durchführung des Bieterverfahrens auf Grundlage einer Stellungnahme der Finanzprokuratur sowie auf die medial geführte Diskussion um den beabsichtigten Liegenschaftsverkauf. Nach Verhängung der Bausperre seien die Bieter nicht mehr bereit gewesen, ihre ursprünglich höheren Angebote aufrechtzuerhalten. Vor diesem Hintergrund sei das erzielte Ergebnis zwar unbefriedigend, jedoch das bestmögliche gewesen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das BMI als Fondsbehörde die Frage, ob das zum damaligen Zeitpunkt zu erzielende Erlöspotenzial ausgeschöpft wurde, nicht abschließend geklärt hatte. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, nach Angaben des BMI ließ sich die Frage retrospektiv mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln und Möglichkeiten nicht mehr seriös klären bzw. wäre nach Ansicht des BMI ein eigens dafür einzuholendes Gutachten angesichts der zwischenzeitlich geänderten Verhältnisse rein hypothetisch gewesen.

5.2 Das BMI setzte die Empfehlung des RH teilweise um. Zwar hatte die Fondsaufsicht die Akten nochmals geprüft, sie konnte jedoch, unter dem Hinweis, dass eine Klärung zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr seriös feststellbar wäre, die Frage, warum das Erlöspotenzial nicht voll ausgeschöpft wurde, nicht abschließend klären.

Personalaufwand

6.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 13) empfohlen, dass die Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung sachlich richtig zu verbuchen wären.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass seit der Bestellung des Fondskommissärs keine weiteren Personalaufwendungen mehr anfallen würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds im überprüften Zeitraum kein eigenes Personal beschäftigte und daher auch keine Personalaufwendungen im engeren Sinne anfielen. Bis zur ursprünglichen Auflösung im Jänner 2013 waren die Organe ehrenamtlich tätig gewesen. Nach Wiedererlangen der Rechtspersönlichkeit und Bestellung eines Rechtsanwalts zum Fondskommissär im Dezember 2013 war dieser das einzige Organ des Wiener Stadterweiterungsfonds (siehe TZ 2). Dessen Aufwand wurde entsprechend abgegolten.

Im Jahr 2012 wurden an den ehemaligen Geschäftsführer des Wiener Stadterweiterungsfonds und zwei weitere Mitarbeiter des ÖIF für Leistungen im Zusammenhang mit dem Wiener Stadterweiterungsfonds Prämien in Höhe von insgesamt 3.500 EUR bezahlt.

Der Ausweis der Vergütung für den Fondskommissär in der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Prämien erfolgte unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

6.2 Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung um. Zwar fielen im überprüften Zeitraum mangels eigenen Personals keine Personalkosten im engeren Sinn an; die Verbuchung der Vergütung für den Fondskommissär und der Prämien waren jedoch als sachlich richtig zu werten.

Beratungsleistungen

7.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 14) empfohlen, dass verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen wäre.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass seit Bestellung des Fondskommissärs keine weiteren Beratungsaufträge, insbesondere zur Vermögensbewertung, vergeben worden wären.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass in den Jahresabschlüssen von 2012 bis 2014 – neben dem Aufwand für die steuerliche Beratung, der auch im Vorbericht nicht kritisiert wurde – keine weiteren Beratungsleistungen verbucht waren.

7.2 Da es im überprüften Zeitraum keinen Anwendungsfall gab, konnte der RH die Umsetzung der Empfehlung nicht überprüfen.

Der RH hielt die Empfehlung der verstärkten Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen aufrecht; dies insbesondere in Hinblick auf die beabsichtigte Veräußerung der letzten Liegenschaft.

Rechnungswesen

8.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 15) empfohlen, dass im Sinne einer transparenteren Darstellung der Vermögenswerte den Jahresabschlüssen ein detailliertes Anlagenverzeichnis beigefügt werden sollte.

(2) Der Wiener Stadterweiterungsfonds hatte im Rahmen des Nachfrageverfahrens mitgeteilt, dass er dem Jahresabschluss 2013, entsprechend der Empfehlung des RH, ein Anlagenverzeichnis beigelegt hatte.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds aufgrund des Auflösungsprozesses nur mehr über wenige Anlagen verfügte. Den Jahresabschlüssen 2012 bis 2014 war jeweils ein detailliertes Anlagenverzeichnis angefügt.

8.2 Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung durch Beifügung der Anlagenverzeichnisse zu den Jahresabschlüssen um.

Spendentätigkeit

Satzungskonformität

9.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 20) empfohlen, die Fondsmittel satzungskonform zu verwenden. Dies vor dem Hintergrund, dass der RH im Vorbericht Spenden in Höhe von rd. 916.000 EUR als satzungswidrig kritisiert hatte.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass die Verwendung der Fondsmittel durch den Fondskommissär ausschließlich satzungskonform erfolgen würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds im überprüften Zeitraum – neben den Ausgaben für die Erstellung der Jahresabschlüsse, Gebühren und Grundbesitzabgaben, die Abgeltung der Tätigkeit des Fondskommissärs und Prämien im Jahr 2012 (siehe TZ 6) – auch Fondsmittel in Höhe von 75.000 EUR für religiöse Zwecke spendete. Davon wurden bereits 25.000 EUR im Vorbericht berücksichtigt. Der Wiener Stadterweiterungsfonds spendete die restlichen 50.000 EUR für die Reparatur der Orgel einer Kirche in Wien. Seit der Satzungsänderung 2009 bestand der Zweck des Fonds unter anderem auch in der Förderung von Institutionen und Projekten zum Wohle der Gesellschaft und zur Stärkung des sozialen Friedens. Die Erweiterung des Fondszwecks kritisierte der RH bereits in seinem Vorbericht, weil diese seiner Ansicht nach nicht mit dem Willen des Fondsgründers im Einklang gestanden war.

9.2 Der Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung um, weil die Spenden im überprüften Zeitraum satzungskonform waren und die restlichen Fondsmittel ebenfalls entsprechend der Satzung verwendet wurden.

Abwicklung und Kontrolle der Spendenverwendung

10.1 (1) Der RH hatte dem Wiener Stadterweiterungsfonds in seinem Vorbericht (TZ 22) empfohlen, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte der Wiener Stadterweiterungsfonds mitgeteilt, dass seit der Bestellung des Fondskommissärs keine weitere Spendenmittelverwendung mehr erfolgt sei. Es habe daher, insbesondere in Hinblick auf die bevorstehende Auflösung des Fonds, auch keiner weiteren Dokumentation mehr bedurft.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds im Jahr 2012 75.000 EUR aus Fondsmitteln für Spenden verwendete (siehe TZ 9). Bezüglich der Willensbildung der Spende über 50.000 EUR, die noch nicht im Vorbericht berücksichtigt wurde, legte der Wiener Stadterweiterungsfonds nur einen Aktenvermerk vor, der auf einen Umlaufbeschluss des Kuratoriums verwies. Eine Dokumentation dieses Umlaufbeschlusses konnte dem RH nicht übermittelt werden. Betreffend der Mittelverwendung lagen dem Wiener Stadterweiterungsfonds zwar die Überweisungsbelege, jedoch keine Verwendungsnachweise für die Spenden vor.

10.2 Der Wiener Stadterweiterungsfonds setzte die Empfehlung des RH aufgrund der mangelnden Dokumentation der Willensbildung und des fehlenden Nachweises der Mittelverwendung nicht um. Der RH hielt seine Empfehlung, für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittelverwendung zu sorgen, daher aufrecht.

Fondsaufsicht

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) dem BMI empfohlen, die Angelegenheiten der Aufsicht über den Wiener Stadterweiterungsfonds nachweislich aus dem Aufgabenbereich des Leiters der Sektion, in der die für das Stiftungs- und Fondswesen zuständige Abteilung angesiedelt war, und der zugleich Kuratoriumsmitglied war, zu verlagern. Diese Doppelfunktion widersprach sowohl dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz als auch der damaligen Satzung. Darüber hinaus sollten Interessenskonflikte vermieden werden. Alternativ wäre seitens des Wiener Stadterweiterungsfonds dieses Kuratoriumsmitglied neu zu besetzen.

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens hatte das BMI auf den Umstand verwiesen, dass der Fonds zwischenzeitlich aufgelöst und im Zuge der Wiederaufnahme des Verfahrens ein Fondskommissär eingesetzt worden sei, dessen Aufgabe darin bestehe, die neuerliche Auflösung des Fonds abzuwickeln. Dadurch gebe es keine Überschneidung mehr zwischen Aufsichtsbehörde und Organen des Fonds und es habe sich damit auch die Notwendigkeit einer allfälligen Umorganisation erübrigt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass durch die Bestellung eines Rechtsanwalts als Fondskommissär infolge der Wiedererlangung der Rechtspersönlichkeit (siehe TZ 2) keine Personen gleichzeitig als Organ des Fonds bestellt und für die Fondsaufsicht im BMI zuständig waren.

11.2 Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds setzten die Empfehlung durch Bestellung eines Rechtsanwalts als Fondskommissär um.

Satzungsänderungen

12.1 (1) Der RH hatte dem BMI in seinem Vorbericht (TZ 9) empfohlen, dass Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt werden sollen.

Weiters hatte er dem BMI empfohlen (TZ 7), beim Verfahren zur Genehmigung einer Änderung der Fondssatzung die Parteienstellung der Finanzprokuratur klarzustellen. Die Empfehlung erfolgte vor dem Hintergrund, dass das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz hinsichtlich Parteienstellung der Finanzprokuratur bei Satzungsänderungen von Stiftungen und Fonds unterschiedliche Interpretationen zuließ.

Der RH hatte auch empfohlen, Änderungen – sofern gesetzlich vorgesehen – zeitnah im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen (TZ 9).

(2) Das BMI hatte im Nachfrageverfahren angegeben, dass Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen genehmigt würden. Über die Stellung der Finanzprokuratur würde nunmehr Klarheit herrschen. Diese sei bereits bei der letzten Satzungsänderung im März 2014 eingebunden gewesen und die Fondsbehörde habe den Genehmigungsbescheid erst nach Zustimmung der Finanzprokuratur erlassen. Hinsichtlich der Empfehlung zur Veröffentlichung von Satzungsänderungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung hatte das BMI die Umsetzung zugesagt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, gab es im überprüften Zeitraum eine Satzungsänderung im Jahr 2014. Diese betraf im Wesentlichen eine Ergänzung infolge des Wiederauflebens der Rechtspersönlichkeit des Wiener Stadterweiterungsfonds nach kurzzeitiger Auflösung (siehe TZ 2) und gleichzeitiger Abberufung aller Fondsorgane. Gemäß neuer Satzung konnte im Falle der erfolgten Beschlussfassung über die Auflösung des Fonds und anschließender Bestellung eines Fondskommissärs auf die Bestellung weiterer Fondsorgane verzichtet werden.

Da für das BMI die Finanzprokuratur bei Satzungsänderungen bei Fonds nun unbestritten Parteienstellung hatte und somit eine Klarstellung im Sinne der Empfehlung erfolgte, band das BMI diese im Verfahren ein. Die Finanzprokuratur hatte keine Bedenken hinsichtlich der Satzungsänderung, sie regte nur eine laufende Überwachung der Tätigkeit des Fondskommissärs durch die Fondsaufsicht an. Eine schriftliche Zustimmung der Finanzprokuratur erfolgte am 18. Februar 2014.

Die bescheidmäßige Genehmigung durch die Fondsbehörde war mit 31. März 2014 datiert.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung erfolgte nicht, weil bei dieser Änderung das Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz eine solche nicht vorschrieb.[3]

12.2 Das BMI setzte die Empfehlung hinsichtlich der Genehmigung von Satzungsänderungen um, weil die gesetzlichen Voraussetzungen zur Genehmigung vorlagen und die Fondsaufsicht dies auch prüfte.

[3] Gemäß § 35 Bundes–Stiftungs– und Fondsgesetz war eine Veröffentlichung nur vorgesehen, wenn die Änderung den Namen, den Sitz oder den Fondszweck betraf.

Die Empfehlung betreffend eine Parteienstellung der Finanzprokuratur setzte das BMI ebenfalls um, weil das BMI diese Parteienstellung als unbestritten gegeben ansah und somit eine Klarstellung erfolgte.

Die Empfehlung betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Veröffentlichungspflicht von Satzungsänderungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung konnte der RH aufgrund des Fehlens eines Anwendungsfalls nicht überprüfen.

12.3 *Das BMI wies in seiner Stellungnahme, wie auch der RH im Sachverhalt feststellte, auf die nicht gegebene Veröffentlichungspflicht bei der Satzungsänderung im März 2014 hin, weil weder der Name, der Sitz oder der Fondszweck geändert worden sei.*

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 6) empfohlen, dass das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds die aktuell gültige Fassung der Satzung abklären sollten.

(2) Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds hatten im Nachfrageverfahren angegeben, dass über die zuletzt mit Bescheid des BMI vom 31. März 2014 und mit Zustimmung der Finanzprokuratur geringfügig geänderte Satzung nunmehr Klarheit herrschen würde.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds die Satzung zuletzt am 31. März 2014 änderte. Durch die neuerlassene Satzung herrschte nunmehr sowohl beim BMI als auch beim Wiener Stadterweiterungsfonds Übereinstimmung hinsichtlich der gültigen Fassung der Satzung.

13.2 Das BMI und der Wiener Stadterweiterungsfonds setzten die Empfehlung des RH durch Erlassen einer neuen Fassung der Satzung um.

Schlussempfehlungen

14 Der RH stellte fest, dass der Wiener Stadterweiterungsfonds von zehn Empfehlungen des Vorberichts sechs umsetzte und drei nicht umsetzte. Die Umsetzung einer Empfehlung konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht überprüfen.

Das BMI setzte von sieben Empfehlungen des Vorberichts vier um und eine teilweise um. Die Umsetzung zweier Empfehlungen konnte der RH mangels Anwendungsfall nicht überprüfen.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/4

Vorbericht		Follow-up-Überprüfung			
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	umgesetzt	teilweise umgesetzt	nicht umgesetzt
Wiener Stadterweiterungsfonds					
3	Auflösung des Wiener Stadterweiterungsfonds	2			X
5	Durchführung von mindestens einer Sitzung des Kuratoriums	3	X		
13	richtige Verbuchung der Personalaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung	6	X		
14	verstärkte Abwägung zwischen Aufwand und Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen	7	k.A.		
15	Beifügen eines detaillierten Anlagenverzeichnisses zu den Jahresabschlüssen	8	X		
17, 18, 19	Durchführung von bedingungsfreien Bietverfahren bei Liegenschaftsverkäufen	4			X
20	satzungskonforme Verwendung von Fondsmitteln	9	X		
22	lückenlose Dokumentation der Spendenmittel-verwendung	10			X
6	Umorganisation der Aufsicht im Sinne der Funktionstrennung von Aufsicht (BMI) und Kuratoriumsmitgliedschaft; gegebenenfalls Neubesetzung des Kuratoriumsmitglieds	11	X		
6	Abklärung der aktuell geltenden Fassung der Satzung	13	X		
BMI					
19	Klärung des nicht ausgeschöpften Erlöspotenzials bei Veräußerung der Liegenschaft „Am Heumarkt“	5		X	
6	Umorganisation der Aufsicht im Sinne der Funktionstrennung von Aufsicht (BMI) und Kuratoriumsmitgliedschaft; gegebenenfalls Neubesetzung des Kuratoriumsmitglieds	11	X		
6	Abklärung der aktuell geltenden Fassung der Satzung	13	X		
7	rechtliche Klarstellung hinsichtlich der Parteien-stellung der Finanzprokuratur bei Verfahren der Änderung von Fondssatzungen	12	X		
9	Genehmigung der Satzungsänderungen nur nach Prüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen	12	X		
9	zeitnahe Veröffentlichung von Satzungsänderungen (nach deren Genehmigung) im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“	12	k.A		
10	Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen	4	k.A		

k.A. kein Anwendungsfall

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Wiener Stadterweiterungsfonds

(1) Der Wiener Stadterweiterungsfonds wäre – nach Klärung der Übertragung des restlichen Fondsvermögens auf geeignete Institutionen und Einrichtungen unter Berücksichtigung des Willens des Fondsgründers – aufzulösen. (TZ 2)

(2) Bei Liegenschaftsverkäufen sollte eine möglichst breite Interessentensuche – im Sinne der Mitteilung der Kommission betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand – bei der Durchführung eines Verkaufs durch ein bedingungsfreies Bietverfahren durchgeführt werden. (TZ 4)

(3) Es wäre verstärkt eine Abwägung des Aufwands in Bezug zum potenziellen Ertrag bzw. Nutzen vor der Vergabe von Beratungsaufträgen durchzuführen. (TZ 7)

(4) Es wäre für eine lückenlose Dokumentation der Spendenmittel zu sorgen. (TZ 10)

BMI

(5) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Genehmigung von Liegenschaftsveräußerungen wären einzuhalten. (TZ 4)

(6) Nach erfolgter Genehmigung von Satzungsänderungen wäre – sofern gesetzlich vorgesehen – für deren zeitnahe Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu sorgen. (TZ 12)

Wien, im Jänner 2016

Der Präsident:

Dr. Josef Moser